

Lärmaktionsplanung, Gemeinde Ilberstedt

Lärminderungsmaßnahmen für Straßenverkehr nach der 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Bericht Nr. 781-02210-Ilberstedt

im Auftrag der

Verbandsgemeinde Saale-Wipper

Handelnd für die Gemeinde Ilberstedt

39439 Güsten

Berlin, im Dezember 2024

Lärmaktionsplanung, Saale-Wipper

Lärminderungsmaßnahmen für Straßenverkehr nach der 4. Runde der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Bericht-Nr.:	781-02210-Ilberstedt
Datum:	13.12.2024
Auftraggeber:	Verbandsgemeinde Saale-Wipper Handelnd für die Gemeinde Ilberstedt Platz der Freundschaft 1 39439 Güsten
Auftragnehmer:	Möhler + Partner Ingenieure GmbH Beratung in Schallschutz + Bauphysik Fanny-Zobel-Str. 9 D-12435 Berlin T + 49 30 814 54 21 - 0 F + 49 30 814 54 21 - 99 www.mopa.de info@mopa.de
Bearbeiter:	B. Eng. Jochen Pfaller Dipl.-Ing. Stefan Müller

Inhaltsverzeichnis:

1. Aufgabenstellung	8
2. Örtliche Gegebenheiten	9
3. Grundlagen und rechtlicher Rahmen	10
3.1 Allgemeines	10
3.2 Berechnungsmethodik	11
3.3 Ablauf der Lärmaktionsplanung	13
3.4 Beteiligungen	14
3.4.1 Öffentlichkeitsbeteiligungen	14
3.4.2 TöB-Beteiligung	15
3.4.3 Beteiligung politischer Gremien	15
3.5 Vergleich aktueller Ergebnisse mit den Ergebnissen der 3. Runde von 2017	15
3.6 Weitere Lärmquellen außer Hauptverkehrsstraßen	16
3.6.1 Schienenverkehrslärm	16
3.6.2 Fluglärm (informativ)	17
3.6.3 Gewerbelärm sowie Sport- und Freizeitanlagenlärm	18
3.7 Zielwerte	18
3.8 Analyse gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen	20
3.9 Grundlagendaten Lärmkartierung [1]	21
4. Analyse der Lärmsituation, Bezugsjahr 2022	24
4.1 Anpassungen der Lärmkartierungsdaten	24
4.2 Vorhandene Maßnahmen, Umsetzungsstand/Überprüfung früherer Lärmaktionspläne	24
4.3 Analyse	25
5. Lärminderungsmaßnahmen	29
5.1 Strategien der Lärminderung	29
5.2 Wirkung von Maßnahmen im Straßenverkehr	30
5.3 Vorschlag von Lärminderungsmaßnahmen	32
5.4 Bewertung der Maßnahmen nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV [23]	37
5.5 Schutz ruhiger Gebiete	38
5.6 Sonstiges – passive Schallschutzmaßnahmen	40
5.7 Kosten-Nutzen-Rechnungen	41
6. Öffentlichkeitsbeteiligung	43
6.1 Straßenbaulastträger der BAB A14 und A36	43
6.2 Straßenbaulastträger der L72	46
7. Zusammenfassung und Maßnahmenvorschlag	48
8. Anlagen	50

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Grundlagen – Beispiel für Empfangsorte um ein Gebäude nach BEB [2].....	12
Abbildung 2:	Grundlagen – Beispiel Zuordnung Bewohner zu Fassadenpegeln [9].....	13
Abbildung 3:	Grundlagen – schematischer LAP-Ablauf, Empfehlung nach [14].....	13
Abbildung 4:	Grundlagen – Übersicht Grenz-, Richt- und Orientierungswerte.....	19
Abbildung 5:	Analyse Bezugsjahr 2022 – Betroffenheitsstatistik L_{DEN}	26
Abbildung 6:	Analyse Bezugsjahr 2022 – Betroffenheitsstatistik L_{Night}	26
Abbildung 7:	Analyse Bezugsjahr 2022 – Statistik gesundheitsschädliche Auswirkungen.....	27
Abbildung 8:	Analyse Bezugsjahr 2022 – Lärmkarten und Hot-Spots.....	28
Abbildung 9:	Lärminderungsmaßnahmen – Übersicht Maßnahmen.....	29
Abbildung 10:	Lärminderungsmaßnahmen – V10, Lage Lärmschutzwände.....	33
Abbildung 11:	Lärminderungsmaßnahmen – Betroffenheitsstatistik L_{DEN}	35
Abbildung 12:	Lärminderungsmaßnahmen – Betroffenheitsstatistik L_{Night}	35
Abbildung 13:	Lärminderungsmaßnahmen – Statistik gesundheitsschädliche Auswirkungen..	36
Abbildung 14:	Lärminderungsmaßnahmen – Betroffenheitsstatistik $L_{DEN}/L_{Night} > 70/60$ dB(A) .	38
Abbildung 15:	Ruhige Gebiete.....	40

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1:	Grundlagen – Kriterien/Zielwerte für Schutzanforderungen.....	20
Tabelle 2:	Verkehrsmengen – Autobahnen, Vergleich 2015 und 2021 [31].....	24
Tabelle 3:	Lärminderungsmaßnahmen – Wirkung verschiedener Maßnahmen [17].....	31
Tabelle 4:	Lärminderungsmaßnahmen – Kosten (überschlägig) ([14], [30]).....	41
Tabelle 5:	Lärminderungsmaßnahmen – Lärmschadenskosten Straßenverkehr [14].....	42

Grundlagenverzeichnis:

- [1] Abschlussbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt, Möhler + Partner Ingenieure AG, Bericht-Nr. 781-6472, September 2022
- [2] BEB – Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm, veröffentlicht am 5. Oktober 2021, BAnz AT 05.10.2021 B4
- [3] Bekanntmachung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 7. September 2021 (Bundesanzeiger AT 5. Oktober 2021 B4) inkl. Berichtigung vom 2. Dezember 2021 (BAnz AT 02.12.2021 B6).
- [4] BUB - Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) vom 7. September 2021 (BAnz AT 05.10.2021 B4, Ber. 02.12.2021 B6)
- [5] DIN 45682, Akustik – Thematische Karten im Bereich des Schallimmissionsschutzes, April 2020
- [6] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- [7] Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1794)
- [8] Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Gemeinde Ilberstedt, Möhler + Partner Ingenieure AG, August/September 2022
- [9] Ergebnisse und Stand der Berichterstattung zur Lärmkartierung, Landesamt für Umweltschutz in Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 05.04.2023
- [10] Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung, vom 28. Mai 2021
- [11] EU-Lärmkartierung Gemeinde Ilberstedt, 3. Stufe der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie in Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz in Sachsen-Anhalt, 2017
- [12] Freizeitlärmrichtlinie, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 06.03.2015
- [13] Konzept und Vorgaben zur Berichterstattung zu den Lärmaktionsplänen, Landesamt für Umweltschutz in Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), 05.04.2023

- [14] LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung – Dritte Aktualisierung -, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), ein Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland, UMK-Umlaufbeschluss 40/2022, Stand 19.09.2022
- [15] LAI-Hinweise zur Lärmkartierung - Dritte Aktualisierung -, Beschlussfassung durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), 143. Sitzung am 29. und 30. März 2022, UMK Umlaufverfahren Nr. 15/2022, in der Fassung vom 27.01.2022
- [16] Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30: Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Kommunen (Kurzfassung), Umweltbundesamt, Texte 30/2016, Dessau-Roßlau, April 2016
- [17] Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen, Methode zur Abschätzung von Lärminderungspotentialen, Entwurf, Umweltbundesamt, Stand: Juli 2023
- [18] Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie, Schriftenreihe, Heft 19/2022, Erarbeitung von Methoden und Strategien zur Optimierung der Lärmkartierung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 1. Auflage, Redaktionsschluss 15.04.2022
- [19] Ministerium für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg (Hrsg., 2011): Strategie für einen lärmarmen Verdichtungsraum - Leitfaden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit, 10.05.2022
- [20] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-19, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen FGSV, Ausgabe 2019
- [21] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90, Der Bundesminister für Verkehr, Abteilung Straßenbau, Ausgabe 1990
- [22] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 (VLärmSchR97), Oberste Straßenbaubehörden der Länder, Bonn, 2. Juni 1997
- [23] Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV), Stand: 23.11.2007, Verkehrsblatt Amtlicher Teil, Heft 24-2007, S. 767-771
- [24] Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes, überarbeitete Fassung 2022, Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, 19. Mai 2022
- [25] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, L 189/12, Stand: 18.07.2002)
- [26] Richtlinie 2015/996 der Kommission zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union, 19. Mai 2015

- [27] Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission zur Änderung des Anhang III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, 04.03.2020
- [28] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- [29] Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1588, 1790), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4644) geändert worden ist
- [30] Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2020 – 2021, Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Stand 2023
- [31] Straßenverkehrszählung 2021 der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, link: <https://lsbb.sachsen-anhalt.de/service/manuelle-strassenverkehrszaehlungen/page>, letztes Abrufdatum: 19.08.2024
- [32] Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) – Kommission/Portugal (Umgebungslärm), Rechtsache C-687/20, 31.03.2022
- [33] Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist
- [34] Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung vom 4. Februar 1997 (BGBl. I S. 172, 1253), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2329) geändert worden ist
- [35] Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO), 08.10.2015
- [36] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251) geändert worden ist
- [37] Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen VBUS, 10. Mai 2006
- [38] WHO-Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region, Lärmfachliche Bewertung der neuen Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation für Umgebungslärm für die Europäische Region, Umweltbundesamt, Juli 2019

1. Aufgabenstellung

Kommunen mit Straßen mit einer Verkehrsbelastung von mehr als 8.200 Kfz/24h haben nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (EU-Richtlinie 2002/49/EG [25]) und der Umsetzung in deutsches Recht mit den Paragraphen § 47a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes [6] einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

Die Mitgliedstaaten der EU haben gemäß Artikel 8, EU-Umgebungslärmrichtlinie [25] dafür zu sorgen, dass die zuständigen Behörden die Lärmprobleme regeln und Lärmaktionspläne ausarbeiten. Dabei ist die Öffentlichkeit zu Vorschlägen der Aktionspläne zu hören, bzw. soll sie die Möglichkeit bekommen, rechtzeitig und effektiv an der Ausarbeitung und Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken (EU-Umgebungslärmrichtlinie Art. 8, Absatz 7, Satz 1 [25]).

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung soll die Lärmbelastung erfasst und in Lärmkarten dargestellt werden. Die 34. BImSchV [36] konkretisiert die Anforderungen an Lärmkarten nach § 47c des BImSchG [6]. Die Lärmkarten dienen der Information der Kommunen und der Öffentlichkeit. Auf Grundlage der Lärmkarten können - unter Beteiligung der Bürger – von den Fachplanern Maßnahmen entwickelt werden, die dem Lärm entgegenwirken. Die Einbeziehung und Zusammenarbeit der relevanten Fachbehörden ist eine der Stärken der Lärmaktionsplanung (Managementansatz). Die Einbindung der Lärmaktionsplanung in eine übergeordnete Rahmenplanung, die auch alle weiteren lärmunabhängigen Aspekte der Kommunen berücksichtigt, ist daher zu empfehlen. Der Managementansatz zielt auf eine ganzheitliche Problemlösung in Kommunen hin. Um die notwendige Beteiligung an Planungsprozessen sicherzustellen, sind die Träger öffentlicher Belange (TöB) in das öffentlich-rechtliche Verfahren einzubinden.

Die EU-Richtlinie [25] hat nicht allein Gesundheitsgefährdung im Fokus, sondern auch Belästigung. Es geht in Artikel 1 darum, „schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern“. Die geschätzte Anzahl der Betroffenen von Pegeln über 55 dB(A) im Zeitraum L_{DEN} und Pegeln über 50 dB(A), optional 45 dB(A), im Zeitraum L_{Night} sind zu erfassen.

Die Lärmaktionsplanung soll nicht nur Lärm mindern, sondern auch ruhige Gebiete schützen. Bei Ausweisung von „ruhigen Gebieten“ gelten diese als ein Abwägungskriterium, das behördenverbindlich bei zukünftigen Planungen zu berücksichtigen ist. Es soll dabei der Aspekt im Vordergrund stehen, wo und in welchem Umfang Flächen im kommunalen Gebiet benötigt werden, um die Erholungsfunktion für die Bevölkerung sicherzustellen.

Im Rahmen einer detaillierten, schalltechnischen Untersuchung sollen auf Basis der aktuellen Lärmkartierung die Möglichkeiten der Lärminderung diskutiert (Geschwindigkeitsreduzierungen, Wechsel Fahrbahnbeläge, Schallschutzabschirmungen) und ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden. Die erstellten Lärmkarten sowie Betroffenheitsanalysen bieten die Möglichkeit, offensichtliche lärmtechnische „Brennpunkte“ innerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes zu erkennen, diese hinsichtlich der „Dringlichkeit“ objektiv zu bewerten und ggf. darauf mit Schallschutzmaßnahmen gezielt zu reagieren. Für die erkennbaren Lärmkonflikte können dann in Abhängigkeit von ihrer schalltechnischen Relevanz, d.h. insbesondere der Auswirkungen auf die betroffenen Anwohner, konkrete Maßnahmen erarbeitet werden bzw. bei bereits geplanten Maßnahmen deren Wirksamkeit eingeschätzt bzw. überprüft werden. Die Vorschläge der Bürger aus der Öffentlichkeitsbeteiligung werden bei der Erarbeitung von Maßnahmen berücksichtigt.

Mit der Durchführung der Untersuchung wurde die Möhler + Partner Ingenieure GmbH am 08.08.2023 von der Verbandsgemeinde Saale-Wipper beauftragt.

2. Örtliche Gegebenheiten

Die Gemeinde Ilberstedt ist Teil der Verbandsgemeinde Saale-Wipper im Landkreis Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt. Die Gemeinde ist ca. 35 km südlich der Landeshauptstadt Magdeburg situiert und wird von der Bundesautobahn A14, A36 und Bundesstraße B6 durchzogen. Diese Straßen verlaufen von Nord nach Süd (A14) und West nach Ost (A36).

Im vorliegenden Fall der Gemeinde Ilberstedt werden die Mindestanforderungen an die Verkehrsbelastung an drei Hauptverkehrsstraßen (A14, A36 und B6) über eine Länge von insgesamt 8,92 km erreicht (vgl. Tabelle 2). Es wurde im Rahmen der Lärmkartierung ([1], [8]) eine geschätzte Anzahl von 600 Betroffenen mit $L_{DEN} > 55$ dB(A) und von 724 Betroffenen mit $L_{Night} > 45$ dB(A) ermittelt [8].

3. Grundlagen und rechtlicher Rahmen

3.1 Allgemeines

Im Juni 2002 verabschiedete das Europäische Parlament die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie [25]). Die Richtlinie betrifft den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land oder in der Umgebung von Schulgebäuden und Krankenhäusern ausgesetzt sind. Gemäß § 47b des BImSchG [6] wird „Umgebungslärm“ als belästigendes oder gesundheitsschädliches Geräusch im Freien, verursacht durch Aktivitäten von Menschen, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeit ausgeht, definiert.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie [25] wurde mit der Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (6. Teil, §§ 47a-f [6]) und durch den Erlass der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV [36] in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 47d Absatz 1 BImSchG [6] stellen die zuständigen Behörden Lärmaktionspläne auf, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden. Nach § 47d Absatz 2 Satz 2 BImSchG [6] soll es auch Ziel der Lärmaktionspläne sein, *„ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen“*.

Lärmaktionspläne werden auf Grundlage von Lärmkarten, die gemäß § 47c BImSchG [6] erstellt werden, erarbeitet. Die Lärmkarten sind gemäß § 47c Absatz 4 BImSchG [6] mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Anhaltspunkte für die Überprüfung bestehender Lärmkarten sind u. a. Änderungen der Verkehrsverhältnisse, der Bebauungsstruktur, der Einwohnerzahlen sowie zwischenzeitlich durchgeführte Lärmschutzmaßnahmen. Die 34. BImSchV [36] konkretisiert die Anforderungen an Lärmkarten nach § 47c des BImSchG [6].

Die Farbgebung der Lärmkarten basiert auf den Farben, die nach DIN 45682, Ausgabe April 2020 [5], festgelegt wurden. Diese Isophonen-Bänder sind für den L_{DEN} ab 55 dB(A) bis 59 dB(A), ab 60 dB(A) bis 64 dB(A), ab 65 dB(A) bis 69 dB(A), ab 70 dB(A) bis 74 dB(A) sowie ab 75 dB(A) und den L_{Night} ab 50 dB(A) bis 54 dB(A), ab 55 dB(A) bis 59 dB(A), ab 60 dB(A) bis 64 dB(A), ab 65 dB(A) bis 69 dB(A) sowie ab 70 dB(A) und optional ab 45 dB(A) bis 49 dB(A).

In Sachsen-Anhalt obliegt die Zuständigkeit der Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen – losgelöst von der Straßenbaulastträgerschaft – den Städten und Gemeinden. Die Lärmkarten der 4. Runde wurden für das Bezugsjahr 2022 ([1], [8]) erstellt. Die Ermittlung der kartierungspflichtigen Straßen erfolgte auf Grundlage der manuellen/temporären Straßenverkehrszählung (SVZ) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt). In die Kartierung wurden ausschließlich die Straßenabschnitte mit einer Verkehrsbelegung von 8.200 Kfz/Tag und höher einbezogen.

Nach einem im Jahr 2022 getroffenen Urteil des EuGH [32] zieht eine Verpflichtung zur Lärmkartierung zwangsläufig auch eine Pflicht zur Lärmaktionsplanung nach sich. Ein Ermessensspielraum besteht nur bei der Frage, ob und welche Maßnahmen vorgesehen werden, nicht aber bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans. Zu den Grundpflichten der Lärmaktionsplanung zählt die Beteiligung der Öffentlichkeit. Abgesehen von rechtlich vorgesehenen Mindestinhalten obliegt die Planausgestaltung

dem Ermessen der zuständigen Behörden. Wenngleich die Festlegung von Lärminderungsmaßnahmen und die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ Kernelemente der Lärmaktionsplanung darstellen, besteht hierzu keine Verpflichtung.

Die Mindestanforderungen für die Lärmaktionsplanung werden in Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie [25] aufgezählt. Anforderungen an Inhalt und Form der Lärmaktionspläne ergeben sich dabei aus dem § 47d Absatz 2 des BImSchG [6] in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie [25]. Für die Berichterstattung an die Kommission ist der Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG [25] zu beachten.

Lärmaktionspläne können Auswirkungen auf andere Planungen wie Bauleitpläne, Regionalpläne, Verkehrspläne und Luftreinhaltepläne haben und ermöglichen dadurch eine gesamtplanerische Problemlösung und -vermeidung. Viele lärmbedingte Konfliktfälle, die im Nachhinein hohe Kosten verursachen, können vorausschauend vermieden werden.

Lärmaktionspläne sind bei bedeutsamen Entwicklungen, ansonsten alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

3.2 Berechnungsmethodik

Gemäß § 5 Absatz 1 der 34. BImSchV [36] erfolgt die Ermittlung der Lärmbelastung ausschließlich durch Berechnung. Dabei werden die Lärmindizes L_{Day} (Zeitraum 12 Stunden zwischen 6-18 Uhr), $L_{Evening}$ (Zeitraum 4 Stunden zwischen 18-22 Uhr) und L_{Night} (Zeitraum 8 Stunden zwischen 22-6 Uhr) berechnet, die A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel über einen Beurteilungszeitraum von einem Jahr (hinsichtlich Wetterbedingungen durchschnittliches Kalenderjahr) darstellen. Der Lärmindex L_{DEN} ist als gewichtetes Mittel (stärkere Wichtung des Abend- und Nachtzeitraumes) wie folgt definiert; aufgrund der erhöhten Lärmempfindlichkeit werden während des 4-stündigen Abend-Zeitraums und des 8-stündigen Nacht-Zeitraums Gewichtungsfaktoren von 5 dB(A) (abends) bzw. 10 dB(A) (nachts) beaufschlagt:

$$L_{DEN} = 10 * \lg \frac{1}{24} \left(12 * 10^{\frac{L_{Day}}{10}} + 4 * 10^{\frac{L_{Evening}+5}{10}} + 8 * 10^{\frac{L_{Night}+10}{10}} \right)$$

Gemäß § 4 Absatz 1 der 34. BImSchV erstrecken sich die Lärmkarten auf sämtliche darin gelegene Hauptverkehrsstraßen (> 8.200 Kfz/24h), sowie auch auf sonstige Straßen, soweit sie erheblichen Umgebungslärm hervorrufen. Sonstige Straßen können Straßen sein, die zwar eine Verkehrsbelastung von weniger als 8.200 Kfz/24h haben, aber aufgrund der Straßendeckschicht (Pflaster) oder aufgrund des Verlaufes in einer „Häuserschlucht“ zu vergleichbaren Lärmbelastungen führen, wie andere Straßen mit einer Verkehrsbelastung > 8.200 Kfz/24h.

Bei der Ausarbeitung von Lärmkarten für den Straßenverkehr ist die Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB [4]) anzuwenden:

- Die Gesamtschallemission aller Fahrzeuge wird durch Kombination von vier Fahrzeugklassen bestimmt: leichte Kraftfahrzeuge (z.B. Pkw, SUV), mittelschwere Fahrzeuge (z.B. Lieferwagen, Busse, Wohnmobile), schwere Fahrzeuge (z.B. Busse mit drei oder mehr Achsen, große Lkw) und zweirädrige Kraftfahrzeuge (z.B. Mopeds, Motorräder).

- Einflüsse der Straßenoberfläche, von Straßensteigungen, von Kreuzungen, von Kreisverkehren wurden entsprechend der BUB [4] durch Zu- oder Abschlänge berücksichtigt.
- Die Berechnung ist für die acht Oktavbänder mit den Mittenfrequenzen von 63 Hz bis 8 kHz vorzunehmen.
- Die Darstellung des Verkehrsflusses erfolgt durch eine Quelllinie, wobei die Quelllinie bei Straßen mit zwei Richtungsfahrbahnen i.d.R. in der Mitte der beiden Spuren modelliert wird. Bei mehrspurigen Straßen wird eine Quelllinie je Fahrbahn in der äußeren Fahrspur modelliert.

Für die Ermittlung von Lärmbelasteten Flächen, Bewohnern, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser wird die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB [2]) herangezogen. Die Betroffenheitsstatistik belegt, wie viele Bewohner durch Straßenverkehrslärm belastet sind. Für die Ermittlung der Betroffenheiten werden sogenannte Gebäudelärmkarten erstellt. Die betroffenen Einwohneranteile werden in vordefinierte Pegelklassen summiert. Dabei ist die Anzahl der Betroffenen auf die nächste Hunderterstelle auf- oder abzurunden (§4 Absatz (5) der 34. BImSchV [36]).

- Für die Ermittlung der Immissionsorte eines Gebäudes werden auf einer Höhe von 4 m über Gelände entlang den Gebäudefassaden Berechnungspunkte 0,1 m vor den Fassaden erzeugt, wobei Fassaden in regelmäßige Abschnitte unterteilt werden, deren Länge nicht mehr als 5 m beträgt. Schallreflexionen werden an der „eigenen“, betrachteten Fassade nicht berücksichtigt.
- Die Festlegung der Immissionsorte erfolgt über das Schallausbreitungsberechnungsprogramm SoundPLANnoise.
- Die Berechnungspunkte eines Gebäudes werden in eine untere und eine obere Hälfte, basierend auf dem Medianwert aller für das Gebäude berechneten Geräuschpegel aufgeteilt. Auf die Berechnungspunkte in der oberen Hälfte des Datensatzes ist die Anzahl der Bewohner gleichmäßig zu verteilen. In der unteren Hälfte werden den Berechnungspunkten keine Bewohner zugewiesen.

Folgende Abbildung zeigt ein Beispiel, in welchen Abständen die Immissionsorte gesetzt werden.

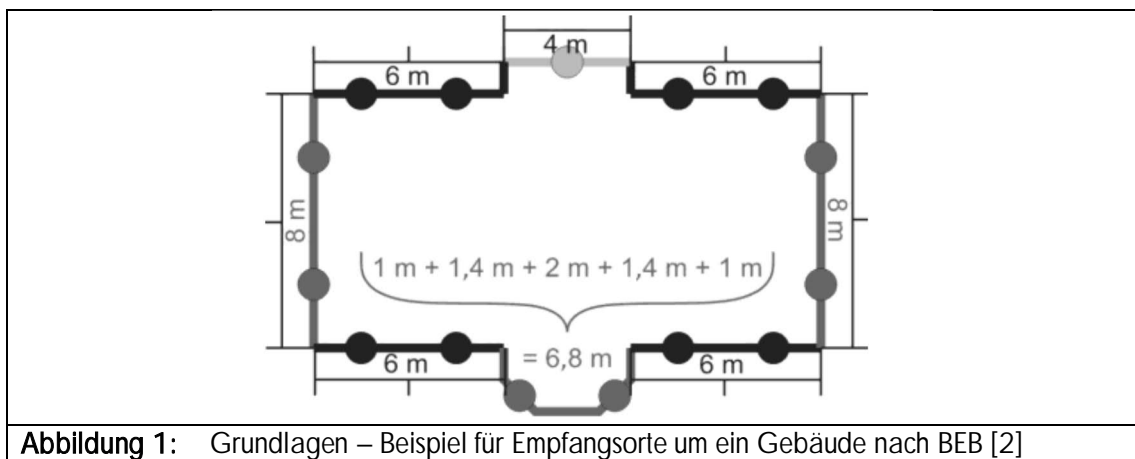
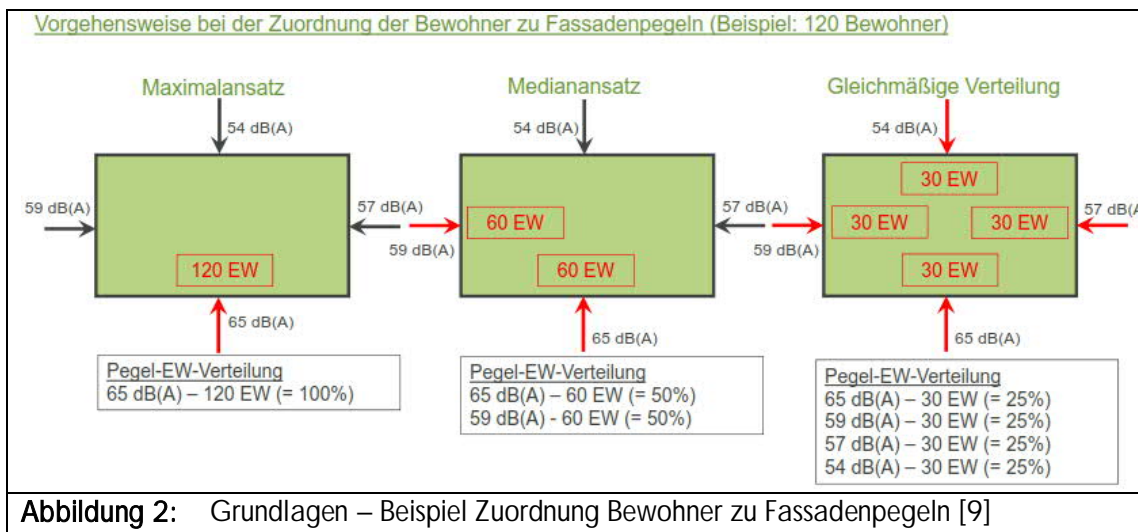
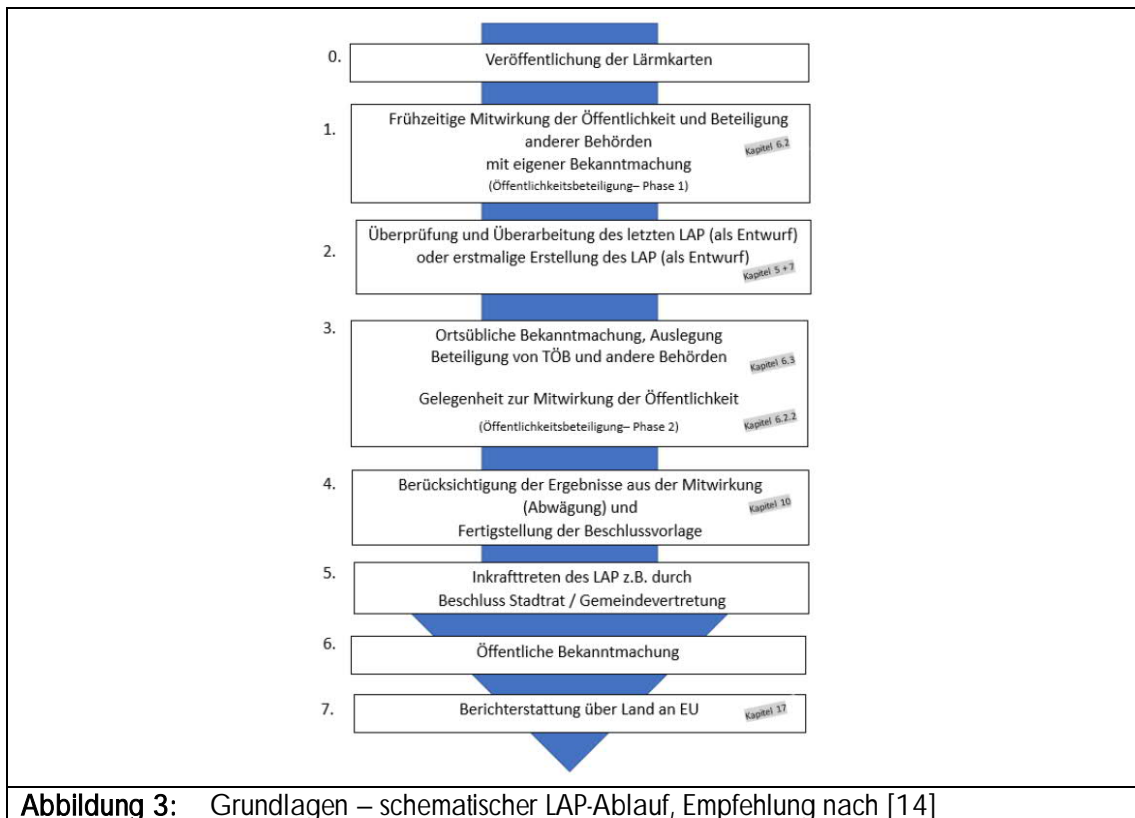


Abbildung 1: Grundlagen – Beispiel für Empfangsorte um ein Gebäude nach BEB [2]



3.3 Ablauf der Lärmaktionsplanung

Es existieren keine detaillierten Vorschriften zum verfahrensmäßigen Ablauf. Nach den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung [14] können zur Orientierung grundsätzlich die etablierten Verfahrensschritte der Bauleitplanung herangezogen werden. Über die Ausgestaltung des Verfahrens ist im Einzelfall zu entscheiden, da unterschiedliche Lärmbelastungen, die Größe und Struktur der Städte/Gemeinden, die örtlichen Rahmenbedingungen und die Planungsstrukturen in den Städten/Gemeinden sehr unterschiedlich sind. Ein unverhältnismäßig hoher Aufwand sollte vermieden werden.



3.4 Beteiligungen

3.4.1 Öffentlichkeitsbeteiligungen

Bedeutsam ist die gesetzlich vorgeschriebene Information und Beteiligung der Öffentlichkeit. Insbesondere Betroffene sollen die Möglichkeit erhalten, über die Planung informiert zu werden und aktiv an Lösungen bzw. Ideenentwicklungen zur Lärminderung mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Lärmaktionsplan zu berücksichtigen.

Eine klassische Vorgehensweise bei der Lärminderungsplanung ist nur bedingt wirksam, wenn sie unabhängig von städteplanerischen, landschaftsplanerischen und verkehrsplanerischen Aspekten umgesetzt wird. Weiterhin können durch punktuelle Lärminderungsmaßnahmen an einem Lärmschwerpunkt negative Sekundäreffekte, wie Schleich- und Verdrängungsverkehre, auf andere Gebiete und Bereiche verursacht werden. Die Lärmaktionsplanung bietet hierbei die richtigen Instrumente, um eine effektive und zusammenführende Untersuchung zu ermöglichen. Das Thema „Ruhige Gebiete“ wird fachlich korrekt und inhaltlich sinnvoll berücksichtigt. Denn sie wird einerseits alle fünf Jahre aktualisiert und bietet die Möglichkeit des Monitorings von umgesetzten Maßnahmen und andererseits ist sie von einer intensiven Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung zu begleiten.

Der Öffentlichkeit ist nach den LAI-Hinweisen [14] hierbei zumindest ein Rederecht bei den Beratungen des Lärmaktionsplans in gemeindlichen Gremien einzuräumen, um den Anforderungen des § 47d, Absatz 3 BImSchG [6] zu genügen. In der Regel ist eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit mit jeweils ortsüblicher Bekanntmachung erforderlich. Beispielsweise bei geringen Lärmbelastungen können in Einzelfällen Phase 1 und Phase 2 zeitlich verknüpft werden. Nach LAI-Hinweisen [14] sollte beachtet werden:

- Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 1:
 - o Unterrichtung der Bevölkerung über die Ergebnisse der Lärmkartierung.
 - o Unterrichtung über die Erforderlichkeit der Planaufstellung bzw. -überprüfung.
 - o Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung.
 - o ggf. Unterrichtung über den zu überprüfenden Lärmaktionsplan der letzten Runde.
 - o ggf. Unterrichtung über erste verschiedene Vorschläge zur Lärminderung und die vsl. Auswirkungen.
 - o Ermöglichung, dass Bürger eigene Vorschläge einbringen bzw. aktiv und effektiv mitwirken.
- Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 2:
 - o Nach ortsüblicher Bekanntmachung des LAP-Entwurfes und Auslegung der Dokumente, wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Fristen sollten den in anderen Verfahren üblichen Fristen angeglichen werden (vier Wochen Auslegung und zwei weitere Wochen Äußerungsfrist).
 - o Fristgemäß eingegangene Stellungnahmen werden von der zuständigen Behörde bei der Entscheidung über die Annahme des Lärmaktionsplanes berücksichtigt.

Elektronische Beteiligungsverfahren (E-Partizipation) bieten nach den LAI-Hinweisen [14] im Vergleich zu den klassischen Verfahren erweiterte Möglichkeiten. Sie haben den Vorteil, dass man in relativ kurzer Zeit und mit geringem Ressourcenaufwand viele Bürgerinnen und Bürger einbinden und damit eine hohe Beteiligungsqualität erzielen kann. Zudem kann ein Online-Verfahren die zuständige Behörde bei der Auswertung der elektronisch vorliegenden Vorschläge unterstützen.

3.4.2 TöB-Beteiligung

Nach den LAI-Hinweisen [14] sollten die Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Planung tangiert wird, frühzeitig in das Verfahren eingebunden werden. Insbesondere solche Behörden, in deren Zuständigkeit die Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 47d Absatz 6 i. V. m. § 47 Absatz 6 BImSchG [6] liegt, wie bei einer straßenverkehrsrechtlichen Anordnung, sind frühzeitig einzubinden. Hierbei sind die Straßenverkehrsbehörden gehalten, ihre Expertise im Rahmen ihrer Beteiligung am Planaufstellungsverfahren einzubringen.

Maßnahmen, die im Entwurf des Plans vorgesehen sind, sollten nach den LAI-Hinweisen [14] unbedingt, spätestens vor der Phase 2 der Öffentlichkeitsbeteiligung mit der fachlich zuständigen Behörde abgestimmt werden, um so die Möglichkeit einer Umsetzung der genannten Maßnahmen festzustellen, bevor diese endgültig in den Plan aufgenommen werden.

Zum LAP-Entwurf soll formell die Stellungnahme der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt werden (Phase 2). Die Stellungnahmen sind in die Abwägung einzustellen.

3.4.3 Beteiligung politischer Gremien

Gemäß § 47d BImSchG [6] sind die Städte/Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden verpflichtet, Lärmaktionspläne aufzustellen. Sowohl die Aufstellung als auch die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen bedürfen des Einsatzes von Haushaltsmitteln, so dass eine frühzeitige Information und Einbindung politischer Gremien notwendig ist.

Im Unterschied etwa zum Bebauungsplan, der gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung zu beschließen ist, fehlt es an einer vergleichbaren gesetzlichen Regelung für Lärmaktionspläne. Mangels einer derartigen gesetzlich angeordneten Rechtsförmlichkeit sind Lärmaktionspläne deshalb weder als Satzung noch als Rechtsverordnung zu beschließen. Vermehrt werden Lärmaktionspläne als Verwaltungsvorschrift ähnelnd angesehen. Aufgrund ihrer normähnlichen Wirkung lassen sie sich jedoch insbesondere mit Flächennutzungsplänen vergleichen.

3.5 Vergleich aktueller Ergebnisse mit den Ergebnissen der 3. Runde von 2017

Im Rahmen der Lärmkartierung 2022 wurde eine Neuberechnung aller Lärmkarten erforderlich, da seit dem 31. Dezember 2021 die in der „Bekanntmachung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Absatz 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV)“ [3] genannten Berechnungsverfahren verpflichtend anzuwenden sind. Diese lösten die bislang in Deutschland verwendeten vorläufigen Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm ab.

Hinsichtlich der Entwicklung der Lärmbetroffenheiten gegenüber der Situation in den zurückliegenden Runden gilt daher zu beachten, dass aufgrund der neu eingeführten Berechnungsmethoden eine unmittelbare Vergleichbarkeit zu den Ergebnissen der vorherigen Kartierungsrunden ist in der Regel nicht gegeben ist. Die harmonisierte Lärmkartierung der 4. Runde gleicht daher einer EU-weiten Ersterhebung.

In den LAI-Hinweisen zur Lärmkartierung [15] wurden für ein Testgebiet Vergleichsberechnungen der Straßenverkehrslärmbelastung der bisherigen VBUS [37] und der aktuellen BUB [4] durchgeführt. Tendenziell wurde festgestellt:

- Im Einwirkungsbereich von Autobahnen wird mit Anwendung der BUB [4] eine deutlich höhere Lärmbelastung ausgewiesen. Über fast alle Pegelklassen vergrößert sich die Fläche der einzelnen 5 dB-Isophonen-Bänder erheblich, abhängig von der konkreten Verkehrszusammensetzung bis hin zu einer Verdopplung. Sofern sich der Schall weitgehend ungehindert ausbreiten kann, ist bei den nachrangigen Straßen ein ähnlicher Effekt mit einer Vergrößerung der verlärmten Flächen zu beobachten.
- Für den innerörtlichen Bereich mit komplexer Bebauung und Abschirmung kann eine pauschale Aussage nicht getroffen werden. Die konkreten Unterschiede hängen zwischen Berechnung nach VBUS [37] und BUB [4] von der ganz individuellen Vor-Ort Situation ab. Hier kumulieren sich Unterschiede bei den Eingangsdaten (Verkehrszusammensetzung, Straßenbelag u.v.m.) mit Effekten bei der Schallausbreitung. Gerade bei enger Bebauung und geringer Distanz zur Quelle ist, u.a. aufgrund des Wegfalls des Zuschlags für Mehrfachreflexionen (Drefl), in den hohen Pegelklassen eine Abnahme der Belastung festzustellen, während im direkten Einwirkungsbereich von Kreuzungen und Kreisverkehren aufgrund des neu eingeführten Zuschlags die Belastung bis zu maximal 3 Dezibel höher liegen kann.
- Auch ohne die erheblichen Änderungen aufgrund des in der BEB [2] neu eingeführten Verfahren zur Ermittlung der Belasteten ist ein allgemeingültiger Vergleich der Lärmkarten nach VBUS [37] und BUB [4] nicht möglich.

3.6 Weitere Lärmquellen außer Hauptverkehrsstraßen

Neben dem Straßenverkehrslärm existieren oftmals Lärmbelastungen durch Schienenverkehr, Flugverkehr sowie durch gewerbliche, industrielle, sportliche und freizeittliche Anlagen. Die Aufstellung von Lärmkarten und Lärmaktionsplänen der unterschiedlichen Verkehrsträger erfolgt isoliert und separat voneinander. Folglich werden etwaige sich überlagernde Lärmeinwirkungsbereiche auch nicht energetisch addiert. Aus den zu ermittelnden Lärmkennziffern werden ebenfalls keine Schnittmengen gebildet, was in Einzelfällen zu einer Doppelerfassung von Lärmbetroffenheiten führen kann.

3.6.1 Schienenverkehrslärm

Die bundesweite Lärmkartierung der Schienenwege und der zu erstellende Lärmaktionsplan der Deutschen Bahn unterliegen innerhalb und außerhalb von Ballungsräumen der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA).

Die von den in den Ballungsräumen befindlichen Gleisanlagen der Deutschen Bahn ausgehenden Geräuscheinwirkungen können im nachstehenden Kartendienst (vgl. <https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de>) angezeigt werden und sind in Anlage 2 enthalten.

Der bundesweite Lärmaktionsplan des EBA umfasst die Haupteisenbahnstrecken und beschränkt sich dabei auf den aktiven Lärmschutz an der Bahnanlage (z. B. Lärmschutzwände, Schienenstegdämpfer oder -abschirmungen, Schienenschmiereinrichtungen) sowie den passiven Lärmschutz (insbesondere Einbau von Schallschutzfenstern und Lüftungseinrichtungen). Weitergehende mögliche Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung sowie die Ausweisung von ruhigen Gebieten sind dagegen nicht Bestandteil des Lärmaktionsplans des EBA. Bestehende Lärmkonflikte, die nicht im LAP des EBA angegangen werden bzw. die nicht angemessenen mit Maßnahmen in Bundeshoheit bekämpft werden können, sind daher im Rahmen von Lärmaktionsplänen der nach Landesrecht zuständigen Behörden zu behandeln. In derartigen Fällen bleibt somit die Verpflichtung der betreffenden Städte und Gemeinden zu einer weitergehenden Lärmaktionsplanung bestehen. Gleiches gilt für beabsichtigte Festlegungen zu ruhigen Gebieten.

Es existiert ein Gesamtkonzept für die Lärmsanierung an Bahnstrecken in Deutschland (link: <https://laermsanierung.deutschebahn.com/neuerungen-im-gesamtkonzept-2022.html>). Die Gemeinde Ilberstedt ist mit der Bahnstrecke 6420 (Bahnhofsbereich, südlich bei A36) im Verzeichnis der noch zu bearbeitenden Lärmsanierungsbereiche des EBA mit aufgeführt, so dass erwartet werden kann, dass seitens der Deutschen Bahn (unabhängig vom vorliegenden Lärmaktionsplan) aktive (Schallschutzwände) oder passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, Lüftungseinrichtungen) an der Bahnstrecke geprüft werden.

3.6.2 Fluglärm (informativ)

Der internationale Verkehrsflughafen Leipzig/Halle verzeichnet ein jährliches Verkehrsaufkommen von mehr als 50.000 Flugbewegungen (mit „Bewegung“ wird der Start oder die Landung bezeichnet), weshalb er unter die Begriffsbestimmung „Großflughafen“ gemäß § 47b Nr. 5 BImSchG [6] fällt. Da keine abweichenden Zuständigkeiten festgelegt worden sind, besteht grundsätzlich für alle in der Umgebung des Flughafens Leipzig/Halle befindlichen Städte und Gemeinden die Verpflichtung für ihr jeweiliges Gebiet einen Lärmaktionsplan aufzustellen. In Sachsen-Anhalt liegen abgesehen vom Ballungsraum Halle, Bad Lauchstädt, Braunsbedra, Kabelsketal, Landsberg, Leuna, Merseburg, Schkopau und Teutschenthal (alle Landkreis Saalekreis) im Einwirkungsbereich des Großflughafens Leipzig/Halle. Die 9 genannten Städte/Gemeinden sind bereits aufgrund der in ihren Territorien befindlichen Hauptverkehrsstraßen zu einer Lärmaktionsplanung verpflichtet, sodass die Fluglärmbeeinträchtigung in keinem dieser Fälle alleiniger Auslöser für eine Planerstellungspflicht ist. Das zentrale Instrument zur Erwirkung eines verbesserten Fluglärmschutz stellt die Mitarbeit in der Fluglärmkommission nach § 32 b LuftVG dar. Die Stadt Halle (Saale), der Saalekreis sowie darüber hinaus die Gemeinden Schkopau und Kabelsketal sind Mitglieder der Fluglärmkommission des Großflughafens Leipzig/Halle und können über dieses Gremium laufend Vorschläge zur Fluglärminderung (z. B. die Änderung einzelner Flugstrecken, Einführung bzw. Ausgestaltung von lärmabhängigen Landeentgelten, um den Einsatz von leiseren Flugzeugen zu fördern u.a.) einbringen. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung verbleiben den fluglärmbeeinträchtigten Gemeinden ansonsten nur eingeschränkte

Handlungsmöglichkeiten (z.B. vorausschauende Stadtentwicklung mit dem Ziel ein weiteres Heranrücken der Wohnbebauung an den Großflughafen zu vermeiden). Im Zuge der 3. Runde der Lärmaktionsplanung wurde vom Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ein „Maßnahmenkatalog Fluglärm“ herausgegeben, der sowohl die bereits umgesetzten Lärm-minderungsmaßnahmen am Großflughafen Leipzig/Halle umfasst als auch Anregungen für weitere Maßnahmen mit Lärminderungspotential beinhaltet.

3.6.3 Gewerbelärm sowie Sport- und Freizeitanlagenlärm

Im Hinblick auf die von gewerblichen Einrichtungen und Industrieanlagen sowie von Sport- und Freizeitanlagen verursachten Geräuscheinwirkungen ist anzumerken, dass mit der TA Lärm [28], der Sportanlagenlärmverordnung [29] sowie der Freizeitlärmrichtlinie [12] bereits anspruchsvolle nationale Rechtsinstrumente zur Vorbeugung und Bewältigung von Lärmkonflikten zur Anwendung kommen. Bei einem ordnungsgemäßen Vollzug der Bestimmungen gehen von den Anlagen daher keine im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu lösende Konflikte aus.

Die nationalen Rechtsvorschriften für Straßen- und Schienenverkehrswege (hier: 16. BImSchV [33]; 24. BImSchV [34]) umfassen hingegen lediglich Regelungen für neue und wesentlich geänderte Verkehrswege, sodass die Lärmaktionsplanung vor allem ein Instrument zur Bewältigung von Lärmkonflikten an Verkehrswegen im langjährigen Bestand darstellt.

3.7 Zielwerte

Gemäß § 4 Absatz 1 der 34. BImSchV [36] besteht eine Kartierungspflicht für sonstige Lärmquellen im Sinne dieser Vorschrift innerhalb von Ballungsräumen, soweit diese erheblichen Umgebungslärm hervorrufen. Erheblich ist Umgebungslärm, der die in § 4 Absatz 4 der 34. BImSchV [36] benannten Werte überschreitet, d.h. L_{DEN} ab 55 dB(A) und L_{Night} ab 50 dB(A). „Erheblich“ bedeutet in diesem Zusammenhang „relevant“ und ist nicht mit der Erheblichkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 BImSchG [6] gleichzusetzen.

Sowohl die EU-Umgebungslärmrichtlinie [25] als auch das Bundes-Immissionsschutzgesetz [6] schreiben keine verbindlichen Grenz- und Zielwerte vor. Vielmehr sind dafür die zuständigen Behörden in den Bundesländern und Gemeinden gefordert, Festlegungen zu treffen. Folgende Tabelle stellt denkbare Zielwerte in Abhängigkeit vom Schutzziel und Empfehlungen zusammen.

In Abhängigkeit von der Lärmart und vom konkreten Anwendungsfall existieren darüber hinaus in Deutschland unterschiedliche Immissionsgrenz-, Immissionsricht- und Orientierungswerte. Diese Werte sind jedoch nicht mit den nach Umgebungslärmrichtlinie heranzuziehenden Lärmindizes L_{DEN} und L_{Night} vergleichbar, da sie auf anderen Ermittlungsverfahren beruhen. In Abbildung 4 sind alle relevanten Grenz-, Richt- und Orientierungswerte aufgeführt.

Anwendungsbereich		Bauleitplanung		Verkehrslärm		Gewerbelärm		Sportlärm								
Regelwerk		DIN 18005		Lärmschutz-Richtlinien-SV		VLärmSchR 97		TA Lärm		18. BImSchV						
Beschreibung		Straßen + Schiene		Straßen		Straßen		gen. und nichtgen. Anlagen		z.B. Sportplätze, Fußballstadien etc.						
Beurteilungszeit	Orientierungswert [dB(A)]	Tag ¹⁾	Nacht ¹⁾	Tag ¹⁾	Nacht ¹⁾	Tag ¹⁾	Nacht ¹⁾	Tag ¹⁾	Nacht ¹⁾	Tag	Nacht ²⁾	Tag ³⁾	Nacht ³⁾	Spitzenpegel		
		Verkehr	Gewerbe								äußerhalb/innerhalb Ruhezeit ⁴⁾	äußerhalb/innerhalb Ruhezeit ⁴⁾	äußerhalb/innerhalb Ruhezeit am Morgen ⁵⁾	äußerhalb/innerhalb Ruhezeit am Morgen ⁵⁾	Spitzenpegel	
Nutzungsgebiet	Orientierungswert [dB(A)]	Immissionsgrenzwert [dB(A)]		Immissionsrichtwert [dB(A)]		Immissionsgrenz-/Auslöswert [dB(A)]		Immissionsrichtwert [dB(A)]								
Krankenhäuser	57	47	70	60	60	70 (64-67)	60 (54-57)	45	35	75	55	45	45	35	75	55
Schulen	57	47	70	60	60	70 (64-67)	60 (54-57)	Für diese Nutzungsgebiete gibt es keine Immissionsrichtwerte.								
Altenheime	57	47	70	60	60	70 (64-67)	60 (54-57)									
Kurheime	57	47	70	60	60	70 (64-67)	60 (54-57)									
Kurgelände								Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.								
Pflegeanstalten	50	40	35	70	60	70 (64-67)	60 (54-57)	45	35	75	55	45	45	35	75	55
Reines Wohngebiet (WR)	50	45	35	70	60	70 (64-67)	60 (54-57)	45	35	75	55	45	45	35	75	55
Wochenend- / Ferienthausgebiet	55	45	40	70	60	70 (64-67)	60 (54-57)	45	35	75	55	45	45	35	75	55
Campingplatzgebiete	55	45	40	70	60	70 (64-67)	60 (54-57)	45	35	75	55	45	45	35	75	55
Alpenraumes Wohngebiete (WA)	55	45	40	70	60	70 (64-67)	60 (54-57)	45	35	75	55	45	45	35	75	55
Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	45	40	70	60	70 (64-67)	60 (54-57)	45	35	75	55	45	45	35	75	55
Besonderes Wohngebiet (WB)	60	45	40	70	60	70 (64-67)	60 (54-57)	45	35	75	55	45	45	35	75	55
Dorfgebiet (MD)	60	50	45	72	62	72 (66-69)	62 (56-59)	60	45	90	65	60	55	45	90/85	65
Dorfliche Wohngebiete (MDW)	60	50	45	72	62	72 (66-69)	62 (56-59)	60	45	90	65	60	55	45	90/85	65
Mischgebiet (Ml)	60	50	45	72	62	72 (66-69)	62 (56-59)	60	45	90	65	60	55	45	90/85	65
Kerngebiet (MK)	63/60 ²⁾	53	45	72	62	72 (66-69)	62 (56-59)	60	45	90	65	60	55	45	90/85	65
Urbanes Gebiet (MU)	60	50	45	75	65	Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.	Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.	63	45	93	65	63	58	45	93/88	65
Gewerbegebiet (GE)	65	55	50	75	65	75 (72)	65 (62)	65	50	95	70	65	60	50	95/90	70
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55					Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.								
Sondergebiete (SO), Gemeinbedarf je nach Nutzungsart ¹⁰⁾	45-65	35-65	35-65					Keine Immissionsricht-, grenz- oder Auslöswerte.								
Industriegebiet (GI)								70	70	100	90			Keine Immissionsrichtwerte.		

Abbildung 4: Grundlagen – Übersicht Grenz-, Richt- und Orientierungswerte

¹⁾ Beurteilungszeit tags: 06:00 bis 22:00 Uhr (t₀h) und nachts 22:00 bis 06:00 Uhr (t₁h)

²⁾ Verkehr/Gewerbe

³⁾ (in Klammern) IGV-Absenkung von bis zu 6 dB(A) an Bundesstraßen und Bahnstrecken bzw. von 3 dB(A) an Landes-/Staatsstraßen

⁴⁾ Beurteilungszeit tags: 06:00 bis 22:00 Uhr mit Ruhezeiten (Zuschlag K₉ = 6 dB) werktags 6-7 und 20:22 Uhr sowie sonn-/feiertags 6-9, 13:15 und 20:22 Uhr

⁵⁾ Beurteilungszeit nachts laute Stunde volle Stunde zwischen 22:00 bis 06:00 Uhr (z. B. 22:23 Uhr oder 5:6 Uhr)

⁶⁾ Beurteilungszeit arZ, werktags 8:20 Uhr sowie sonn-/feiertags 9:13 und 15:20 Uhr; IRZ 20:22 Uhr und sonn-/feiertags 13:15 Uhr

⁷⁾ Beurteilungszeiten IRZ, werktags 6:8 Uhr sowie sonn-/feiertags 7:9 Uhr

⁸⁾ Beurteilungszeit nachts laute Stunde werktags 22:6 Uhr und sonn-/feiertags 22:7 Uhr (z. B. 22:23 Uhr oder 5:6 Uhr)

⁹⁾ arZ / IRZ

¹⁰⁾ Für Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, Kurgelände oder Pflegeeinrichtungen ist ein hohes Schutzniveau anzustreben.

Umwelthandlungsziel	Quelle	Zeitraum	L _{DEN}	L _{Night}
Vermeidung gesundheitliche Beeinträchtigungen	[9]	kurzfristig	65 dB(A)	55 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen	[9]	mittelfristig	55 dB(A)	45 dB(A)
Vermeidung Belästigungen	[9]	langfristig	50 dB(A)	40 dB(A)
WHO-Empfehlung	[38]	langfristig	53 dB(A)	45 dB(A)

- Zum Beispiel existieren für den Neubau von öffentlichen Verkehrswegen baugebietsbezogene Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung (Lärmvorsorge [33]). Diese betragen für Wohngebiete 59/49 dB(A) Tag/Nacht. Nach der 16. BImSchV besteht beim Neubau von Straßen bei Überschreitung der Vorsorgegrenzwerte bzw. beim baulichen Eingriff bei Überschreitung der Kriterien für wesentliche Änderungen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen.
- Im Rahmen der Lärmsanierung an bestehenden Straßen werden die VLärmSchV97 [20] zur Orientierung herangezogen. Bei Überschreitung der dort festgelegten, gebietsabhängigen Grenzwerte kommt ggf. die Anerkennung von Ansprüchen aus dem Grundrechtsschutz in Betracht. Bei der Lärmsanierung handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Bundes, so dass üblicherweise der Begriff Auslösewert anstatt Immissionsgrenzwert verwendet wird.
- Eine Orientierungshilfe zur Entscheidung bzgl. straßenverkehrsrechtlicher Maßnahmen bietet die Lärmschutz-Richtlinien-StV [23]. Bei Überschreitung des Beurteilungspegels nach RLS-90 [21] von folgenden Richtwerten an bestehenden Straßen (Bundes-, Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen) kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie Verkehrslenkung, Lichtzeichenregelung, Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote in Betracht. Wie hoch die Verkehrslärminderung sein soll, ist nicht festgelegt. Es sollten jedoch mindestens 3 dB(A) niedrigere Verkehrsärmpegel erreicht werden. Neue Lärmbeeinträchtigungen bzw. Verkehrslärmerhöhungen an anderer Stelle sind allerdings zu vermeiden. Eine unmittelbare Verpflichtung für die Durchführung von Maßnahmen entsteht bei Überschreitung der Richtwerte für den entsprechenden Baulasträger jedoch nicht.

3.8 Analyse gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen

Bestandteile der Lärmkarten sind neben den Angaben zu lärmbelasteten Menschen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern auch die geschätzte Zahl der gesundheitsschädlichen Auswirkungen und Belästigungen. Entsprechend § 4 Absatz 4 Nummer 9 der 34. BImSchV [36] sind zusammen mit den Lärmkarten tabellarische Angaben zu veröffentlichen über

- die geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten,
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung und
- die geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung.

Die Ermittlung erfolgt entsprechend Anhang III der EU-Umgebungslärmrichtlinie ([25], [27]) auf der Basis der dort enthaltenen Expositions-Wirkungs-Beziehungen getrennt für jede Lärmquellenart. Diese Beziehungen basieren auf epidemiologischen Studien, die die WHO im Rahmen der „Leitlinien für Umgebungslärm für die Europäische Region“ veröffentlichte.

Als Eingangsdaten der Berechnungen werden die tabellarischen Angaben über die geschätzte Zahl der lärmbelasteten Menschen in den jeweiligen 5 dB-Isophonen-Bändern nach § 4, Absatz 4, Nummer 3 der 34. BImSchV [36] verwendet. Für die Ermittlung der geschätzten Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten ist für die vierte Runde der Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung eine Inzidenzrate von 540 je 100 000 Einwohnenden (und Jahr) zugrunde zu legen. Diese Angaben werden bei der Lärmaktionsplanung für die Bewertung der Lärmsituation, sowie der Beschreibung von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen benötigt. Sie dienen dazu, die abstrakten Zahlen zu lärmbelasteten Menschen in Lärmwirkungen zu „übersetzen“. Damit wird die jeweilige Lärmsituation in der Stadt/Gemeinde für die Öffentlichkeit und die Politik besser verständlich und kann zu einem gemeinsamen Verständnis über Lärminderungsmaßnahmen beitragen.

3.9 Grundlagendaten Lärmkartierung [1]

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der Lärmkartierung und den der Lärmkartierung zugrunde gelegten Daten [1]:

- Von Seiten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) wurden Verkehrsdaten aus der Verkehrszählung 2015 für alle relevanten Straßen mit einem DTV > 8.200 Kfz übergeben. Informationen zu Geschwindigkeiten und Straßenbelägen waren in der Datei nicht enthalten. Diese Informationen wurden erhoben, dokumentiert digitalisiert.
- Informationen zu Schulen und Krankenhäuser wurden als Polygone aus dem ATKIS der Landesverwaltung durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) am übergeben.
- Vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerM GEO) wurden ein digitales Geländemodell in einer Auflösung von 1 m x 1 m und digitale Flurgrundkarten zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der großen Datenmenge und der Vielzahl an Höhenpunkten, die keine relevante Information beinhalten, wurde das DGM vereinfacht. Dabei wurden bei einem maximalen Punktabstand von 80 m bei einer Höhendifferenz zwischen Nachbarpunkten von 0,5 m Höhenpunkte entfernt. Auf diese Weise wurde vor allem in ebenen Bereichen die Anzahl der Höhenpunkte erheblich reduziert, ohne dabei einen Verlust an Höheninformationen hinnehmen zu müssen. Im DGM abgebildete Hindernisse, wie z.B. Wälle, Einschnitte, Dammlagen, sind in diesem vereinfachten Geländemodell weiterhin enthalten. Das so resultierende Höhenmodell wurde durch Höhenberechnungen in 1 m Schritten und durch 3D-Ansichten des Berechnungsmodells auf Plausibilität geprüft.

- Durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt wurden Gebäudedaten (mit Höhenangaben und Angaben zur Anzahl der Bewohner) zur Verfügung gestellt, die auf dem LoD1-Datensatz des Eisenbahnbundesamtes basieren. Zusätzlich wurden von den Gemeinden und Städten zugearbeitete Einwohnerzahlen durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in den Gebäudedatensatz eingearbeitet. Der Gebäudedatensatz wurde in das Berechnungsmodell importiert. Beim Import wurde unterschieden zwischen der Gebäudeart

(Wohnen, Schule, Krankenhaus, Sonstige), Haupt- und Nebengebäuden. Als Reflexionseigenschaft an Hindernissen wurde für alle Wohngebäude $D_{refl} = 1$ dB und für alle anderen Gebäude (Schulen, Krankenhäuser, Sonstige) $D_{refl} = 1$ dB berücksichtigt.

- Aufgrund fehlender Angaben zu Lärmschutzwänden, Geschwindigkeiten und Straßenbelägen, wurden vor-Ort-Erhebungen im Zeitraum zwischen dem 20.04. und 06.05.2022 durchgeführt. Während der Befahrungen konnten die zu kartierenden Straßenabschnitte mittels der Software Quick-Capture von ESRI abgefahren und vor-Ort mit den notwendigen Informationen digitalisiert werden. Anschließend erfolgte eine Nachdigitalisierung der ermittelten Daten mit Abgleich von Informationen aus Open-Street-Map-Datensätzen (OSM) und Luftbildvergleichen. So konnte eine detaillierte digitale Grundlage generiert werden, um die Straßendatenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt mit den fehlenden Angaben (Geschwindigkeiten und Straßenbelägen) zu aktualisieren. Nach Plausibilisierung durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt wurde die aufbereitete Straßendatenbank in das Rechenmodell implementiert. Eine Grundlagendatei zu den Lärmschutzbauwerken in Sachsen-Anhalt konnte nicht zur Verfügung gestellt werden. Daher wurden bei den Vor-Ort-Erhebungen alle Lärmschutzbauwerke an den relevanten Hauptverkehrsstraßen neu aufgenommen. Dazu erfolgte eine Fotodokumentation und das Ausmessen der Höhe der Lärmschutzwände mit Maßband und Entfernungslaser. Somit kann eine Höhengenaugigkeit von $\pm 0,5$ m erreicht werden. Die Absorptionseigenschaften wurden konservativ abgeschätzt, sodass für diese Wände keine bzw. nur in Ausnahmefällen hochabsorbierende Wände angesetzt wurden. Zusätzlich wurden Wände, die aus gemischten Materialien bestehen (z.B. Glas und absorbierendes Material) mit der Eigenschaft des schalltechnisch ungünstigeren Materials belegt.
- Das Straßennetz wurde vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) zur Verfügung gestellt. Darin enthalten sind bereits die aktuellen Verkehrszahlen. Der Datensatz enthielt Straßen mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von über 8.200 Kfz/Tag (entspricht 3 Mio. Kfz/Jahr).
- Bei einigen Straßen lagen ausschließlich der DTV und die Schwerverkehrsanteile vor, aber keine Anteile für die Zeitbereiche Day, Evening und Night. Für diese Straßen wurden aus den vorliegenden Daten für die Straßentypen Autobahn, Bundes- und Landesstraßen Mittelwerte gebildet. Diese Mittelwerte wurden herangezogen, um für die übrigen Straßen die Aufteilung in die drei Zeitbereiche durchzuführen. Die Unterteilung der Fahrzeugklassen nach BUB [4] erfolgte nach Tabelle 3 der LAI-Hinweise [15].
- Informationen zu Fahrbahn-Beschaffenheiten bzw. Straßendeckschichten waren in dem Datensatz des Landesamtes für Umweltschutz nicht enthalten. Bei den Vor-Ort-Befahrungen konnte keine fachmännische Abschätzung der Straßenbeläge durchgeführt werden. Bei Straßen mit Kopfsteinpflaster, wurde dies entsprechend dokumentiert und im Modell berücksichtigt. Nach Abstimmungen mit dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt wurden folgende Straßentypen bei den schalltechnischen Berechnungen angesetzt:
 - o Autobahnen: Splittmastixasphalt SMA 8 und SMA 11 nach ZTV Asphalt-StB 07/13 und Abstumpfung mit Abstreumaterial der Lieferkörnung 1/3 (entspricht Tabelle A-3 Zeile 3 der Anlage 4 BUB [4])

- Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen: Nationale Referenz (nicht geriffelter Gussasphalt) (entspricht Tabelle A-3 Zeile 1 der Anlage 4 BUB [4])
- Gemeindestraßen: Nationale Referenz (nicht geriffelter Gussasphalt) (entspricht Tabelle A3 Zeile 1 der Anlage 4 BUB und sonstiges Pflaster mit $b > 5,0$ mm oder $f > 2,0$ mm oder Kopfsteinpflaster (entspricht Tab. A-3 Zeile 13 der Anlage 4 BUB [4]).

Um eine korrekte Emissionslinie im Berechnungsmodell zu erhalten, wurde durch uns eine Zuordnung der Regelquerschnitte in Abstimmung mit dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt durchgeführt. Für die Autobahnen wurde der tatsächliche Regelquerschnitt der Autobahnen vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zugearbeitet und dem Berechnungsmodell zugeordnet. Bei den Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen wurde der Regelquerschnitt anhand der RAS-Q auf Basis des DTV-Wertes bestimmt.

- Geschwindigkeiten der einzelnen Straßenabschnitte wurden nicht zur Verfügung gestellt. Daher wurde während der vor-Ort-Befahrungen die vorgefundenen Geschwindigkeiten mit den dazugehörigen Straßenabschnitten ermittelt, dokumentiert und nachdigitalisiert. Anschließend wurde dieser Datensatz mit dem Straßendatensatz durch eine räumliche Abfrage verschnitten. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse wurden anschließend mit Geschwindigkeitsinformationen aus OSM plausibilisiert. Für lichtzeichengeregelte Kreuzungen gibt es keine digitalen Informationen. Daher wurde auf den OSM-Datensatz zurückgegriffen. Informationen zu Kreisverkehren wurden ebenfalls aus den OSM-Daten abgeleitet und mit Luftbilddaufnahmen plausibilisiert. Im schalltechnischen Rechenmodell wurden die Kreisverkehre als Kreis-Straßen-Element modelliert und mit der Hälfte der höchsten Verkehrsmenge der angrenzenden Straßenabschnitte belegt.
- Die Datensätze zu den Lärmschutzeinrichtungen wurden während der Vor-Orterhebungen dokumentiert und ermittelt. Unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Lärmschutzwand und den Ermittlungen zu den Angaben der Absorptionseigenschaften erfolgte eine Einteilung in reflektierend (Reflexionsverlust 0 dB(A)), absorbierend (Reflexionsverlust 4 dB(A)) und hochabsorbierend (Reflexionsverlust 8 dB(A)). Lärmschutzwälle wurden über das DGM berücksichtigt. Zudem erfolgte eine Plausibilitätsprüfung der Lärmschutzeinrichtungen anhand von 3D-Ansichten in Verbindung mit Luftbildsichtungen.
- Alle zur Verfügung gestellten Brücken wurden in das Berechnungsmodell geladen und durch 3D-Ansichten in der Lage, Höhe und dem Verlauf von Lärmquellen (darüber und darunter) geprüft und angepasst. Grundsätzlich wurden bei Brücken Einbrüche in den Rasterlärmwerten festgestellt. Dieser Punkt ist bereits bekannt und er lässt sich durch die Geländeverläufe und Brücken an diesen Stellen erklären. Da auf 4 m Höhe gerechnet wird, werden nicht die Pegel 4 m über Brücke sondern 4 m über Gelände dargestellt. Die Berechnungen sind aber korrekt, insbesondere auf die Fassadenpegel hat dieser Punkt keine Auswirkungen.

4. Analyse der Lärmsituation, Bezugsjahr 2022

4.1 Anpassungen der Lärmkartierungsdaten

In einem ersten Schritt wurden die Daten der Lärmkartierung auf Aktualität geprüft. Insbesondere derzeit vorhandene Geschwindigkeitsbegrenzungen und Straßendeckschichten/Fahrbahnoberflächen wurden mit dem Berechnungsmodell der Lärmkartierung abgeglichen, da sich diesbezüglich Änderungen ergeben haben können. Des Weiteren wurde geprüft, ob „neue“ Abschirmungen durch Gebäude oder Lärmschutzeinrichtungen berücksichtigt werden können. Es wurden im vorliegenden Fall mit Ausnahme der Verkehrsmenge für die BAB A14 und A36 keine Anpassungen am Berechnungsmodell vorgenommen. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Lärmkartierung als Variante V0 und die Ergebnisse der angepassten Lärmkartierung als Variante V1 bis Vx bezeichnet.

Tabelle 2: Verkehrsmengen – Autobahnen, Vergleich 2015 und 2021 [31]		
A 36		
Verkehrsmengenwert	2015	2021
DTV [Kfz/24h]	11.968	14.469
SV-Anteil [Kfz/24h]	2.189 (18,3 %)	2.917 (20,2 %)
Kfz/h Tag 6-18 Uhr	758 (Anteil SV = 17,8 %)	959 (Anteil SV = 20,2 %)
Kfz/h Abend 18-22 Uhr	484 (Anteil SV = 13,9 %)	430 (Anteil SV = 15,9 %)
Kfz/h Nacht 22-6 Uhr	117 (Anteil SV = 32,4 %)	156 (Anteil SV = 31,2 %)
A 14		
Verkehrsmengenwert	2015	2021
DTV [Kfz/24h]	33.993	38.302
SV-Anteil [Kfz/24h]	8.062 (18,3 %)	10.069 (26,2 %)
Kfz/h Tag 6-18 Uhr	1.641 (Anteil SV = 18,7 %)	1.742 (Anteil SV = 22,3 %)
Kfz/h Abend 18-22 Uhr	1.006 (Anteil SV = 20,1 %)	1.035 (Anteil SV = 22,6 %)
Kfz/h Nacht 22-6 Uhr	280 (Anteil SV = 43,0 %)	307 (Anteil SV = 46,4 %)

Zwischenzeitlich liegen Straßenverkehrszählraten für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2021 vor [31], denen entnommen werden kann, dass die Verkehrsmengen auf der A14 und A36 gegenüber den Ansätzen der Lärmkartierung gestiegen sind. Die Mengen 2021 wurden daher verwendet.

4.2 Vorhandene Maßnahmen, Umsetzungsstand/Überprüfung früherer Lärmaktionspläne

Die Überprüfung des Lärmaktionsplans der zurückliegenden Runde sollte mindestens folgende Punkte umfassen [14]:

- Entwicklungen der Zahl lärmbelasteter Menschen, Wohnungen, Schulen, Krankenhäuser und Flächen (Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans),
- Relevante Änderungen der Lärmsituation (z. B. zusätzliche kartierte Strecken, Verkehrsstärken, LKW-Anteile, Geschwindigkeitsregelungen, aktive Lärmschutzmaßnahmen, andere Lärmquellen, Änderungen des Berechnungsverfahrens durch CNOSSOS-EU),

- Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen,
- Analyse zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen,
- Analyse der Situation im Hinblick auf weitergehende Maßnahmen,
- Berücksichtigung planungsrechtlicher Festsetzungen in anderen Planungen, z. B. zum Schutz ruhiger Gebiete,
- Überprüfung und Fortschreibung langfristiger Strategien.

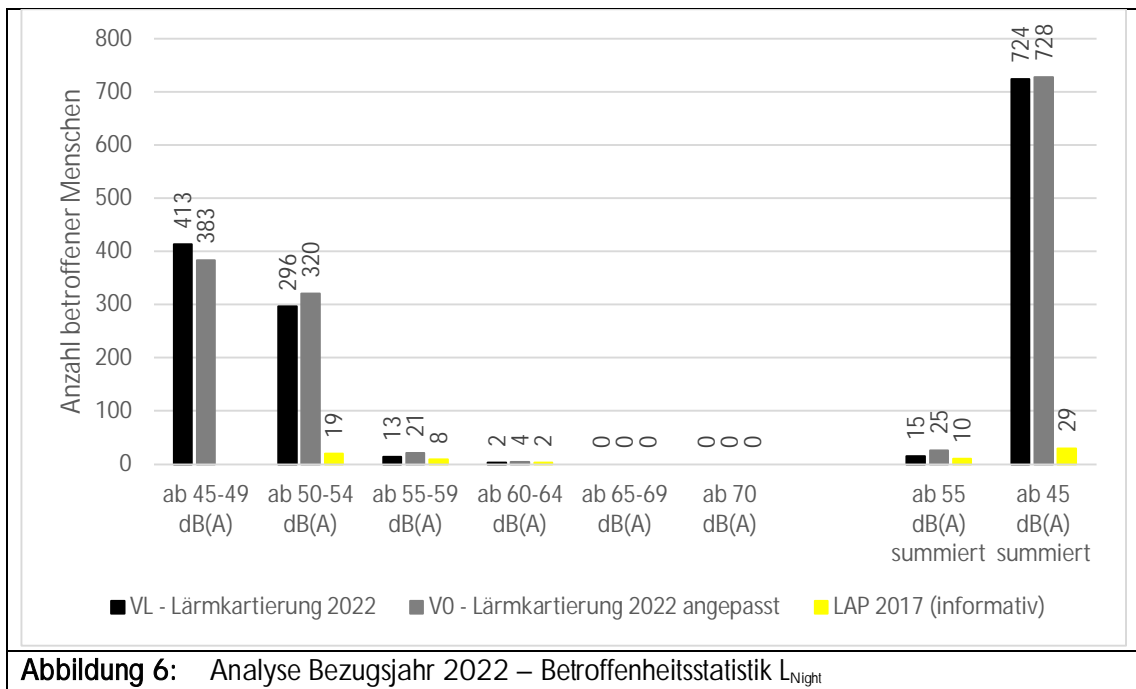
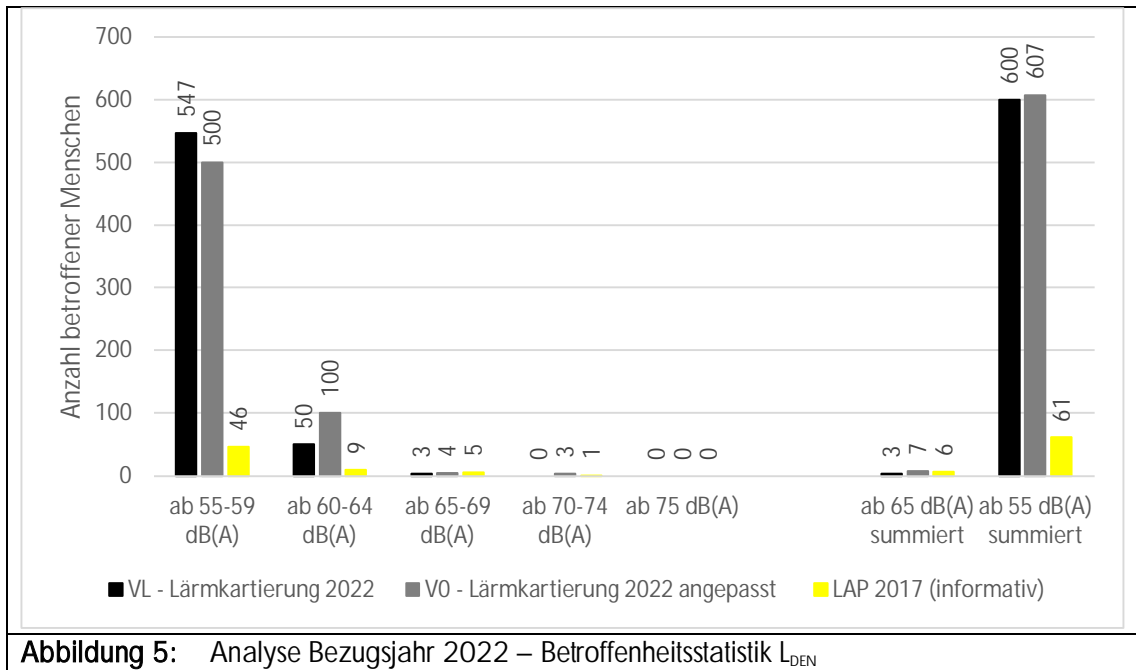
Darüber hinaus sollten für eine Optimierung der Lärmaktionsplanung nachstehende Punkte geprüft und ggf. verbessert werden [14]:

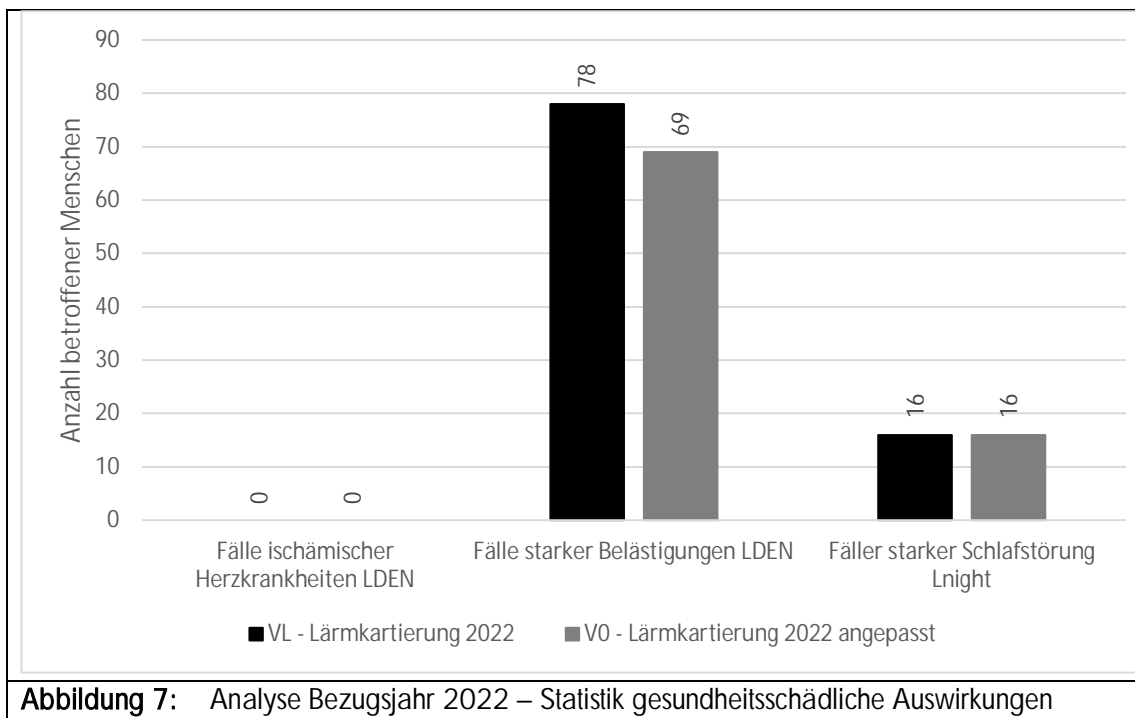
- Mitwirkung der Öffentlichkeit
- Verwaltungsinterne und stadt-/gemeindeinterne Abstimmung (bspw. ausreichende Koordination und Kooperation)
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und anderer Stellen
- Zeitplanung

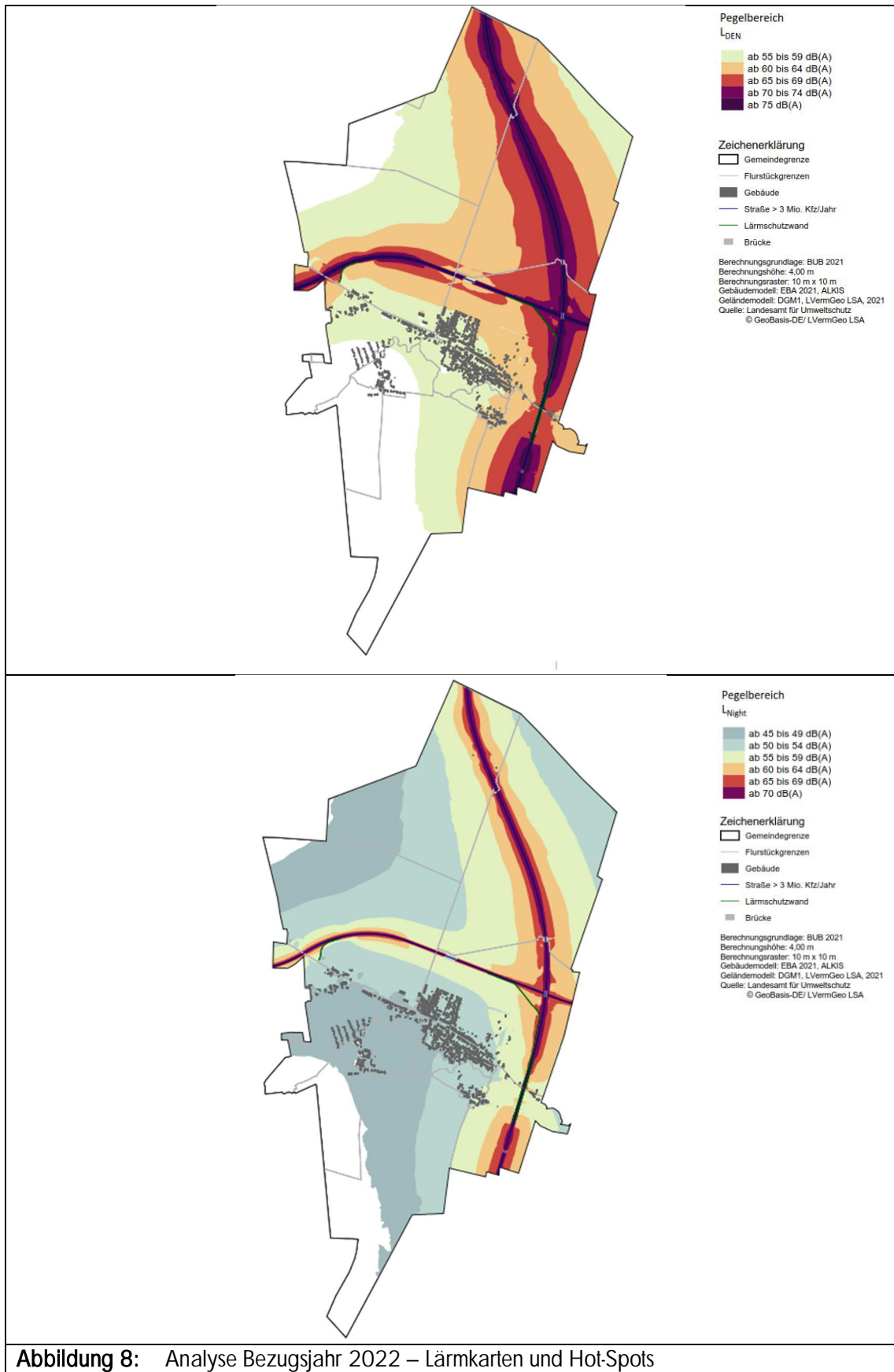
Im vorliegenden Fall wurde kein Umsetzungsstand von Maßnahmen aus der letzten Runde der Lärmaktionsplanung zur Verfügung gestellt bzw. es wurden in der 3. Runde der Lärmaktionsplanung keine Schallschutzmaßnahmen geplant. Auf eine detaillierte Überprüfung von Maßnahmen und Umsetzungsständen wird zudem mit Verweis auf Kapitel 3.5 verzichtet.

4.3 Analyse

Folgende Abbildungen zeigen die Betroffenheitsstatistiken und Lärmkonfliktkarten für das Bezugsjahr 2022. Durch Verschiebungen der Betroffenenanzahl in den einzelnen Pegelklassen, kann es dazu kommen, dass eine niedrigeren Pegelklassen eine Erhöhung der Betroffenenanzahl resultiert, wenn gleich eine Verringerung zu erwarten ist. Aus diesem Grund werden zusätzlich die Pegelklassen wie z.B. „ab 65 dB(A) summiert“ angegeben, die die Gesamtzahl der Betroffenen ab einem bestimmten Grenzwert umfassen und somit eine Ableitung der Wirksamkeit von Lärminderungsmaßnahmen auf die Betroffenheitsstatistik erlauben.







5. Lärminderungsmaßnahmen

In der Maßnahmenplanung sollen die erkennbaren Lärmkonflikte hinsichtlich ihrer schalltechnischen Relevanz, d.h. insbesondere der Auswirkungen auf die betroffenen Anwohner, priorisiert werden. Die Priorisierung kann anhand von Hotspot-Karten entworfen und anschließend unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung weiterentwickelt werden. Darauf aufbauend wurden konkrete Maßnahmen erarbeitet und bei bereits geplanten Maßnahmen deren Wirksamkeit eingeschätzt bzw. überprüft.

5.1 Strategien der Lärminderung

Vorrangiges Ziel der Lärminderungsmaßnahmen ist es den Lärm bereits am Emissionsort zu verringern bzw. zu vermeiden. Ist dies nicht grundsätzlich möglich bzw. wurden diese Maßnahmen bereits ausgeschöpft, sollte eine räumliche Verlagerung der Lärmquelle untersucht werden. Erst nach Ausschöpfen dieser Maßnahmen sollten Lärminderungen am Immissionsort (sog. passive Maßnahmen) in Betracht gezogen werden. Die Priorisierung von Emittenten zu Immissionsorten beruht auf dem Grundprinzip des Umweltrechtes. Maßnahmen auf der Immissionsseite führen nur punktuell zu Verbesserungen (z.B. Verbesserung der Verkehrslärmpegel am Fenster durch neue Schallschutzfenster), schaffen aber keine großflächigen Lösungen.

Kategorie	Maßnahme	konkretes Beispiel	Lärminderungswirkung		Zeitraumen
			niedrig	hoch	
Vermeiden	der Lärmemittell (z.B. Auto) entfällt	Umwandlung in Fußgängerzone		●	langfristig
Verlagern	Verkehrslenkung und -umverteilung	Reduzierung der Verkehrsmengen um 50%	●		langfristig
	Reduzierung der Lkw-Anteile	Spernung für den Schwerverkehr	●		langfristig
Verlangsamen	Reduzierung der Geschwindigkeit	Geschwindigkeitsreduzierung von 50 auf 30 km/h	●		kurzfristig
	Immissionsmindernde Straßenraumorganisation	Kreisverkehr anstelle von Lichtsignalen (Ampel)	●		kurz- bis mittelfristig
		Querungsstellen und Mittelinseln		●	
Verstetigen	Verbesserung des Verkehrsflusses	Verstetigung der Fahrgeschwindigkeit	●		kurz- bis mittelfristig
Minderung der Lärmquelle	Reduzierung der fahrzeugseitigen Emissionen	lärmarme Reifen	●		entsprechend der techn. Entwicklung
	Erhöhung der Anteile lärmärmer Fahrzeuge	Steigerung der Elektrofahrzeuge	●		
	Steigerung des ÖPNV-Angebots		●		mittel- bis langfristig
	Lärmindernder Fahrbahnbelag	Dünnschichtbelag (DSH-V), offenporiger Asphalt	●		kurz- bis mittelfristig
	Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche	Kopfsteinpflaster gegen Asphalt bei 50 km/h	●		kurz- bis mittelfristig
Aktiver Schallschutz	Schallschutzwand und Schallschutzwall		●		kurz- bis mittelfristig
Passiver Schallschutz	Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter		●		kurz- bis mittelfristig

Abbildung 9: Lärminderungsmaßnahmen – Übersicht Maßnahmen

Das Umweltbundesamt kategorisiert den Handlungsumfang daher in die vier großen „V“ der Lärm-minderungsplanung: Vermeiden, Verlagern, Verlangsamen, Verstetigen. Minderungen an der Lärm-quelle sowie aktiver baulicher und passiver baulicher Schallschutz komplettieren den Bereich der Lärm-minderungsmaßnahmen. In Abbildung 9 wurden verkehrsplanerische Maßnahmen mit Entlas-tungswirkungen und deren räumlichen und zeitlichen Wirkung informativ dargestellt. Es ist zu erken-nen, dass die Minderungswirkung von einzelnen Maßnahmen oftmals gerade noch im wahrnehmba-ren Bereich von 1-3 dB(A) liegt. Daher führt vielmehr die Kombination unterschiedlicher Maßnahmen zu einer wesentlichen Verbesserung der Lärmbelastung.

5.2 Wirkung von Maßnahmen im Straßenverkehr

Es existiert eine Ausarbeitung des Umweltbundesamtes zu Lärm-minderungseffekten von Maßnahmen in der Lärmaktionsplanung [17]. Die Lärm-minderungseffekte sind in der folgenden Tabelle informativ zusammenfassend dargestellt. Die Angaben basieren auf einem Verkehrsmix für den Schwerverkehr entsprechend der Standardangaben der RLS-19 [20], daraus resultieren zum Teil unterschiedliche Wirkungen tags und nachts. Je nach Verkehrszusammensetzung können die Lärm-minderungseffekte auch geringer oder höher ausfallen.

Eine der häufigsten Lärm-minderungsmaßnahmen in Lärmaktionsplänen ist die Reduzierung der zuläs-sigen Höchstgeschwindigkeit von $v = 50$ km/h auf $v = 30$ km/h, womit sich Lärm-minderungseffekte von $\Delta L = -2$ bis -3 dB erreichen lassen. Daraus ergeben sich auch für die Verkehrssicherheit und Verkehrsverstetigung positive Effekte [17]. Grundsätzlich können durch Geschwindigkeitsreduzierun-gen mit vergleichsweise geringem Aufwand relevante Pegelreduzierungen und Verringerung von Be-troffenheiten erreicht werden.

Je nach örtlicher Gegebenheit lässt sich durch eine entsprechende Straßenraumgestaltung (z.B. Re-duzierung der Fahrstreifen, Reduzierung der Fahrstreifenbreite und das Anlegen von Fahrradstreifen) der Lärm an den angrenzenden Gebäuden reduzieren. Die lärmreduzierende Wirkung ergibt sich aus der Abstandvergrößerung zwischen Lärmquelle (Kfz) und Immissionsort (Wohngebäude), d.h. aus der Änderung der Geometrie bei Abrücken der äußeren Fahrbahn. Neben der lärm-mindernden Wirkung treten in der Regel auch weitere Effekte, z.B. eine Verlangsamung des Verkehrs ein. Dies kann eine weitere Lärm-minderung bewirken.

Der Einsatz von lärmarmen Fahrbahnbelägen ist eine häufig angewandte Maßnahme in Lärmaktions-plänen [17], da bei vielen Fahrbahnoberflächen ein Potenzial besteht, wenn diese gegen lärmärmere Bauweisen ausgetauscht werden. Die Lärm-minderungswirkung kann ausgehend von einem Gussas-phalt rund 2,5 dB betragen. Von einem Splitt-Mastix-Asphalt ausgehend, sind innerorts in der Regel nur geringe Minderungen möglich. Empfehlenswert ist es, bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten eine lärmarme Bauweise zum Standard zu machen. Der Austausch von Kopfsteinpflaster kann eine deutlich höhere Minderung bewirken, insbesondere auf Strecken mit Geschwindigkeiten oberhalb von 30 km/h. Offenporige Asphalte können eine noch höhere Lärm-minderung erzielen. Aufgrund ihrer Bauweise sind diese in der Regel innerorts nicht umsetzbar. Zu bemerken ist, dass mit der Einführung der RLS-19 [20], auch die lärm-mindernde Wirkung von Fahrbahnbelägen bei Ge-schwindigkeiten unter 60 km/h im nationalen Regelwerk aufgeführt ist.

Maßnahmen zur Verkehrslenkung und -beschränkung zielen darauf ab, die Verkehrsmenge in lärm-sensiblen Bereichen zu reduzieren und somit eine Lärminderung herbeizuführen. Zu den Maßnahmen gehören z.B. Verkehrsleitsysteme, Lkw-Durchfahrverbote, verkehrsmengenabhängige Lichtsignalanlagen oder Parkraumbewirtschaftungen. Wie hoch die lokale Lärmreduzierung bei Umsetzung der Maßnahmen vor Ort tatsächlich ausfällt, ist sehr unterschiedlich. Durch Maßnahmen wie z.B. Grüne Welle, Abbiegespuren, Kreisverkehre können durch weniger Abbrems- und Beschleunigungsgeräusche die Pegel um 1 bis 4 dB gesenkt werden.

Tabelle 3: Lärminderungsmaßnahmen – Wirkung verschiedener Maßnahmen [17]		
Maßnahme	Erreichbare Pegelminderung	
	Tag	Nacht
Autobahn – Geschwindigkeitssenkung 130 auf 120 km/h	-0,4 dB	-0,2 dB
Autobahn – Geschwindigkeitssenkung 130 auf 100 km/h	-1,3 dB	-0,6 dB
Autobahn – Geschwindigkeitssenkung 100 auf 80 km/h	-1,9 dB	-1,9 dB
Bundes-/Landesstr. – Geschwindigkeitssenkung 100 auf 70 km/h	-3,4 dB	
Bundes-/Landesstr. – Geschwindigkeitssenkung 70 auf 60 km/h	-1,8 dB	
Bundes-/Landesstr. – Geschwindigkeitssenkung 70 auf 50 km/h	-3,5 dB	
Bundes-/Landesstr. – Geschwindigkeitssenkung 60 auf 50 km/h	-1,7 dB	
Bundes-/Landesstr. – Geschwindigkeitssenkung 50 auf 40 km/h	-1,3 dB	
Bundes-/Landesstr. – Geschwindigkeitssenkung 50 auf 30 km/h	-2,0 dB	
Verringerung der Fahrstreifenbreite von 3,5 m auf 3,0 m	-0,1 dB	
Verringerung der Fahrstreifenanzahl von 4 auf 2 Streifen	bis zu -1 dB	
Fahrbahnoberfläche – SMA 08 statt Gussasphalt, v = 50 km/h	-2,4 dB	
Fahrbahnoberfläche – AC 11 statt Gussasphalt, v = 50 km/h	-2,5 dB	
Fahrbahnoberfläche – LOA statt Gussasphalt, v = 50 km/h	-2,3 dB	
Fahrbahnoberfläche – DAD 08 statt Gussasphalt, v = 50 km/h	-2,3 dB	
Fahrbahnoberfläche – SMA 08 statt Gussasphalt, v = 70 km/h	-2,1 dB	
Fahrbahnoberfläche – AC 11 statt Gussasphalt, v = 70 km/h	-2,3 dB	
Fahrbahnoberfläche – DAD 08 statt Gussasphalt, v = 70 km/h	-2,8 dB	
Fahrbahnoberfläche – AC 11 statt SMA 08, v = 50 km/h	-0,1 dB	
Fahrbahnoberfläche – LOA statt SMA 08, v = 50 km/h	+0,1 dB	
Fahrbahnoberfläche – DAD 08 statt SMA 08, v = 50 km/h	+0,1 dB	
Fahrbahnoberfläche – AC 11 statt SMA 08, v = 70 km/h	-0,2 dB	
Fahrbahnoberfläche – DAD 08 statt SMA 08, v = 70 km/h	-0,7 dB	
Verstetigung Verkehrsfluss	bis zu -1 dB	
Lkw-Leitkonzepte	bis zu -2 dB	
ÖPNV-Stärkung	bis zu -1 dB	
Parkraumbewirtschaftung	bis zu -1 dB	
„Grüne Welle“ bei v = 70 km/h	bis zu -1 dB	
„Grüne Welle“ bei v = 30 km/h	bis zu -4 dB	

Bauweisen: SMA 08: Split-Mastix-Asphalt 0/8; AC 11: Asphaltbeton 0/11; LOA: Lärmtechnisch optimierter Asphalt (zuge-lassen bis 60 km/h); DAD: Dünne Asphaltdeckschichten in Heißeinbauweise auf Versiegelung aus DSH-V 5 nach ZTV BEA-StB 07/13

Die Wirkung einzelner Maßnahmen ist teilweise gering. Die Lärmwirkungsforschung zeigt jedoch, dass jede Pegelminderung zu einer Entlastung der Betroffenheit beitragen kann [17]. Sinnvoll ist es, mehrere Maßnahmen zu kombinieren, da einzelne Maßnahmen mit einem Beitrag von jeweils unter 1 dB zu einer Gesamtmaßnahme mit einer Wirkung von mehreren dB kombiniert werden können. Grundsätzlich führt eine Halbierung der Verkehrsmenge zu einer Pegelreduzierung von 3 dB. Pegeländerungen von ca. 1 dB(A) sind kaum wahrnehmbar und Pegeländerungen von 3 dB(A) sind deutlich wahrnehmbar. Eine Verdopplung oder Halbierung des Lautheitseindrucks entspricht einer Pegeländerung von 10 dB.

5.3 Vorschlag von Lärminderungsmaßnahmen

Nachfolgend wurden die Möglichkeiten der Lärminderung für die untersuchten Hauptverkehrsstraßen untersucht und die Auswirkungen auf die Lärmbelastung und Betroffenheitsstatistik dargestellt. Als umsetzbare Lärminderungsmaßnahmen wurden untersucht:

- VL – Lärmkartierung
- V0 – Lärmkartierung angepasst (Verkehrsmengen für die A14 und A36 von 2021)

Maßnahmen A36

- V1 – Einsatz Straßendeckschicht DSV-H5
- V2 – Reduzierung höchstzulässige Geschwindigkeit auf $v = 100$ km/h für Pkw
- V3 – Kombination V1 + V2

Maßnahmen B6

- V4 – Einsatz Straßendeckschicht DSV-H5
- V5 – Reduzierung höchstzulässige Geschwindigkeit auf $v = 80$ km/h für Gesamtverkehr
- V6 – Kombination V4+V5

Maßnahme A14

- V7 – Einsatz Straßendeckschicht DSV-H5
- V8 – Reduzierung höchstzulässige Geschwindigkeit auf $v = 100$ km/h für Pkw
- V9 – Kombination V7 und V8

Lärmschutzwände A14 + A36

- V10 – LSW A14 + A36

Maßnahme alle Hauptverkehrsstraßen

- V11 – Kombination V6 + V10
- V12 – Kombination V3 + V6 + V9

Zusätzlich zu diesen Maßnahmen kann durch Straßenraumorganisationsmaßnahmen eine weitergehende Verringerung der Lärmimmissionen erzielt werden. Dabei können Querungsstellen, Mittelinseln, Reduzierung der Fahrstreifen und Kreisverkehrsplätze zum Einsatz kommen.

Aufgrund der innerörtlichen Situation ist die Umsetzung von aktiven baulichen Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwand bzw. Lärmschutzwall) nicht bzw. nur bedingt sinnvoll, da durch zahlreiche Einfallstraßen und Grundstückerschließungen entlang den Hauptverkehrsstraßen ein durchgehender, effektiver Lärmschutz nur schwer umsetzbar ist. Um auch für obere Geschosse eine ausreichende Abschirmwirkung herstellen zu können, sind hohe Abschirmmaßnahmen notwendig, die ortsunüblich sind und demnach aus Städtebaulichen bzw. ästhetischen Gründen meist nicht gewünscht sind.

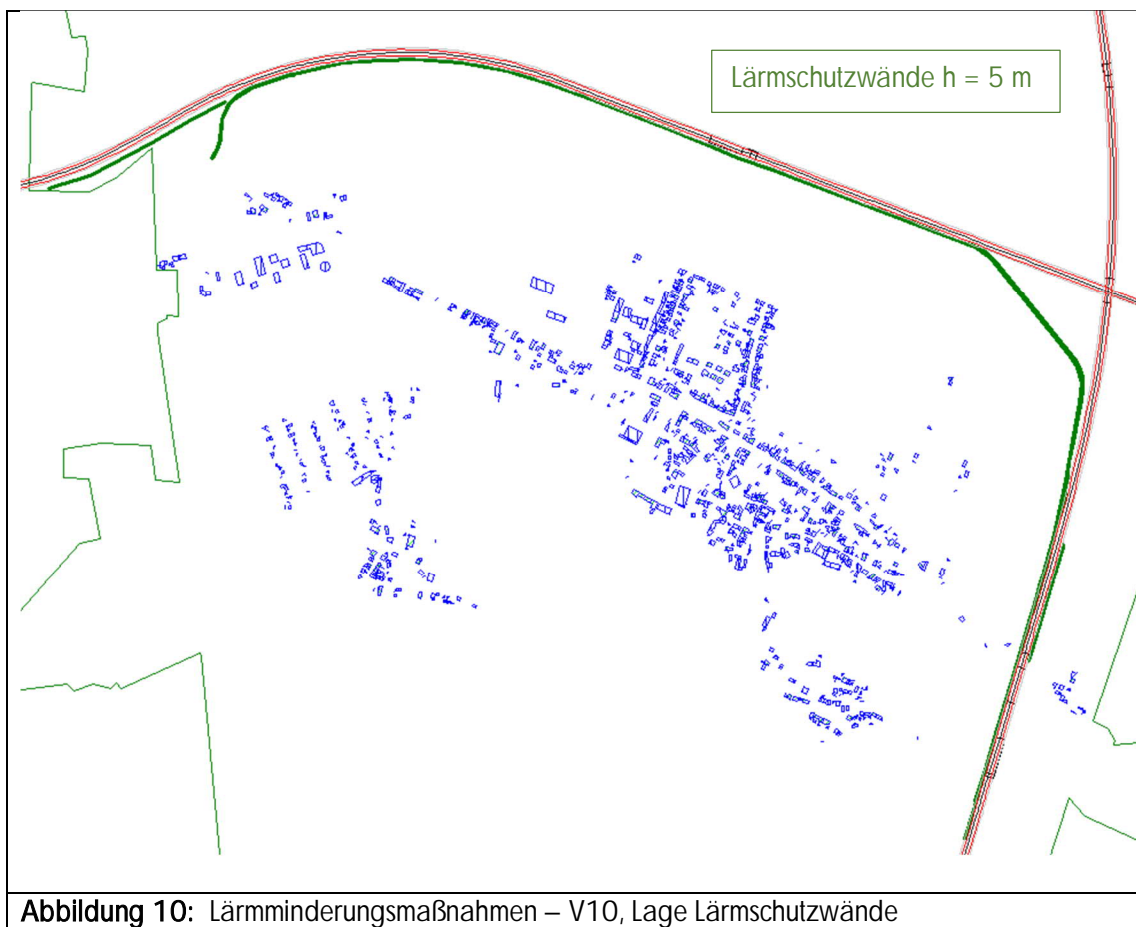


Abbildung 10: Lärminderungsmaßnahmen – V10, Lage Lärmschutzwände

In vielen Fällen sind passive, bauliche Schallschutzmaßnahmen die letzte Option, wenn alle o.g. Maßnahmen aus organisatorischen, finanziellen, städtebaulichen, politischen und verwaltungsrechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden können. Durch den Einsatz von Schallschutzfenstern höherer Schallschutzklassen und ggf. fensterunabhängiger Lüftungen kann für einzelne Aufenthaltsräume eine erhebliche Lärminderungswirkung erzielt werden. Weitere bauliche Maßnahmen am Immissionsort sind beispielsweise Balkon- /Terrassenverglasung, Grundrissorientierung, Vorbauten und baulicher Lückenschluss zwischen Gebäuden. Der Bebauungsplan stellt für die Umsetzung dieser baulichen Maßnahmen ein geeignetes planerisches Mittel für zukünftige Entwicklungen dar. Für betroffene Aufenthaltsräume in Bestandsgebäuden werden von behördlicher Seite in zahlreichen Fällen finanzielle

Förderprogramme ins Leben gerufen, sodass bei Überschreitungen von intern festgelegten Grenzwerten eine Bezuschussung für bauliche Maßnahmen am Immissionsort erfolgen kann.

Die Auswirkungen der untersuchten Lärminderungsmaßnahmen auf die Anzahl der Betroffenen sind in den folgenden Abbildungen dargestellt. Anlage 4 enthält zur besseren Lesbarkeit eine große Darstellung der Betroffenenanzahl in den einzelnen Pegelklassen. Durch Verschiebungen der Betroffenenanzahl in den einzelnen Pegelklassen, kann es dazu kommen, dass eine niedrigeren Pegelklassen eine Erhöhung der Betroffenenanzahl resultiert, wenngleich eine Verringerung zu erwarten ist. Aus diesem Grund werden zusätzlich die Pegelklassen wie z.B. „ab 65 dB(A) summiert“ angegeben, die die Gesamtzahl der Betroffenen ab einem bestimmten Grenzwert umfassen und somit eine Ableitung der Wirksamkeit von Lärminderungsmaßnahmen auf die Betroffenheitsstatistik erlauben.

Es zeigt sich, dass die Lärmbetroffenen insbesondere mit Lärmschutzwänden entlang der Autobahnen reduziert werden können (Lärminderungsvariante V10):

- Bei den absoluten Betroffenen ergeben sich Reduzierungen von bis zu ca. 38/11 % im Pegelbereich ab 55/45 dB(A) L_{DEN}/L_{Night} .
- Bei den absoluten Betroffenen ergeben sich Reduzierungen von bis zu ca. 71/60 % im Pegelbereich ab 65/55 dB(A) L_{DEN}/L_{Night} .
- Die Fälle starker Belästigungen können um ca. 36 % und die Fälle starker Schlafstörungen können um ca. 38 % reduziert werden.
- Es liegen zum Teil Betroffenen mit sehr hohen Pegeln von > 70 dB(A) L_{DEN} vor, diese können durch die oben genannten Maßnahmen vollständig entlastet werden.

Ebenfalls können die Lärmbetroffenen durch Maßnahmen der Optimierung der Straßendeckschichten und Geschwindigkeitsreduzierungen auf der A14, A16 und B6 relevant reduziert werden (Lärminderungsvariante V12):

- Bei den absoluten Betroffenen ergeben sich Reduzierungen von bis zu ca. 19/9 % im Pegelbereich ab 55/45 dB(A) L_{DEN}/L_{Night} .
- Bei den absoluten Betroffenen ergeben sich Reduzierungen von bis zu ca. 86/60 % im Pegelbereich ab 65/55 dB(A) L_{DEN}/L_{Night} .
- Die Fälle starker Belästigungen können um ca. 33 % und die Fälle starker Schlafstörungen können um ca. 19 % reduziert werden.
- Es liegen zum Teil Betroffenen mit sehr hohen Pegeln von > 70 dB(A) L_{DEN} vor, diese können durch die oben genannten Maßnahmen vollständig entlastet werden.

In erster Linie wird daher empfohlen, dass bzgl. der A14 und A36 Lärmschutzwände (Höhe $h = 5$ m über Fahrbahnoberkante) oder bzgl. der A14, A36 und B6 die Lärminderungsmaßnahmen (Optimierung Straßendecksicht und Reduzierung der höchstzulässigen Geschwindigkeit für den Gesamtverkehr auf $v = 100$ bzw. 80 km/h [BAB bzw. Bundesstraße]) umgesetzt werden.

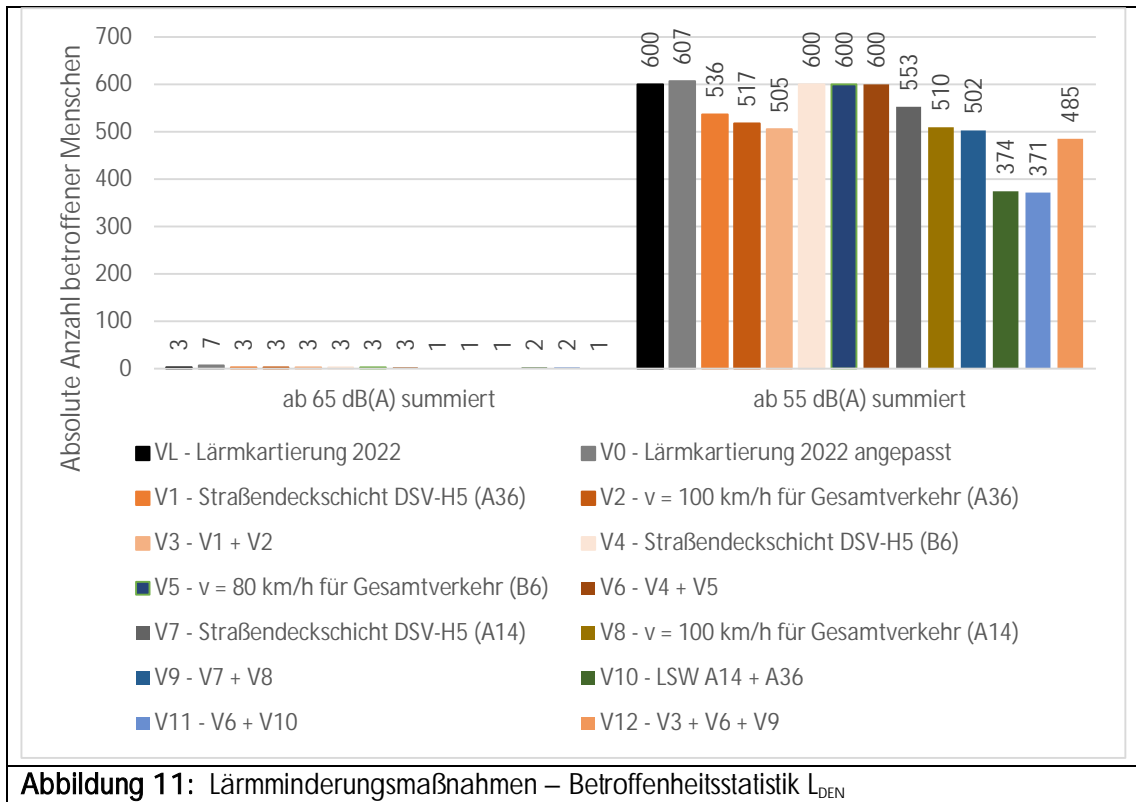


Abbildung 11: Lärminderungsmaßnahmen – Betroffenheitsstatistik L_{DEN}

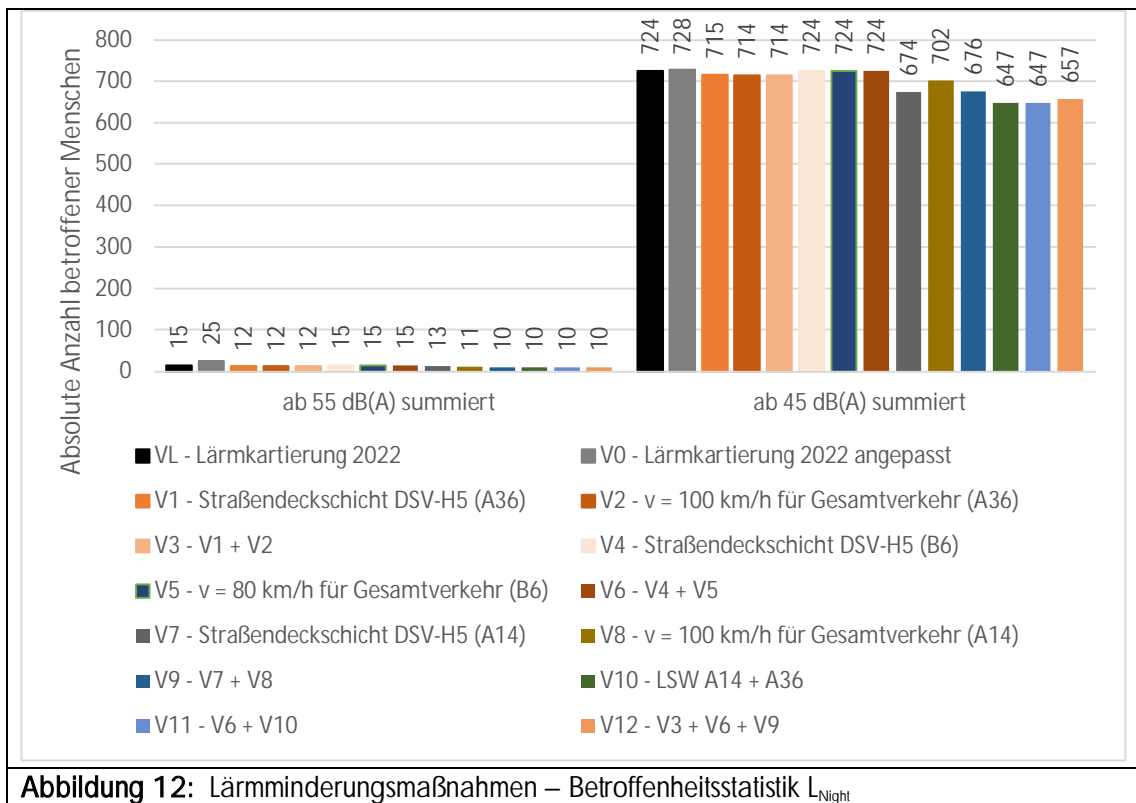
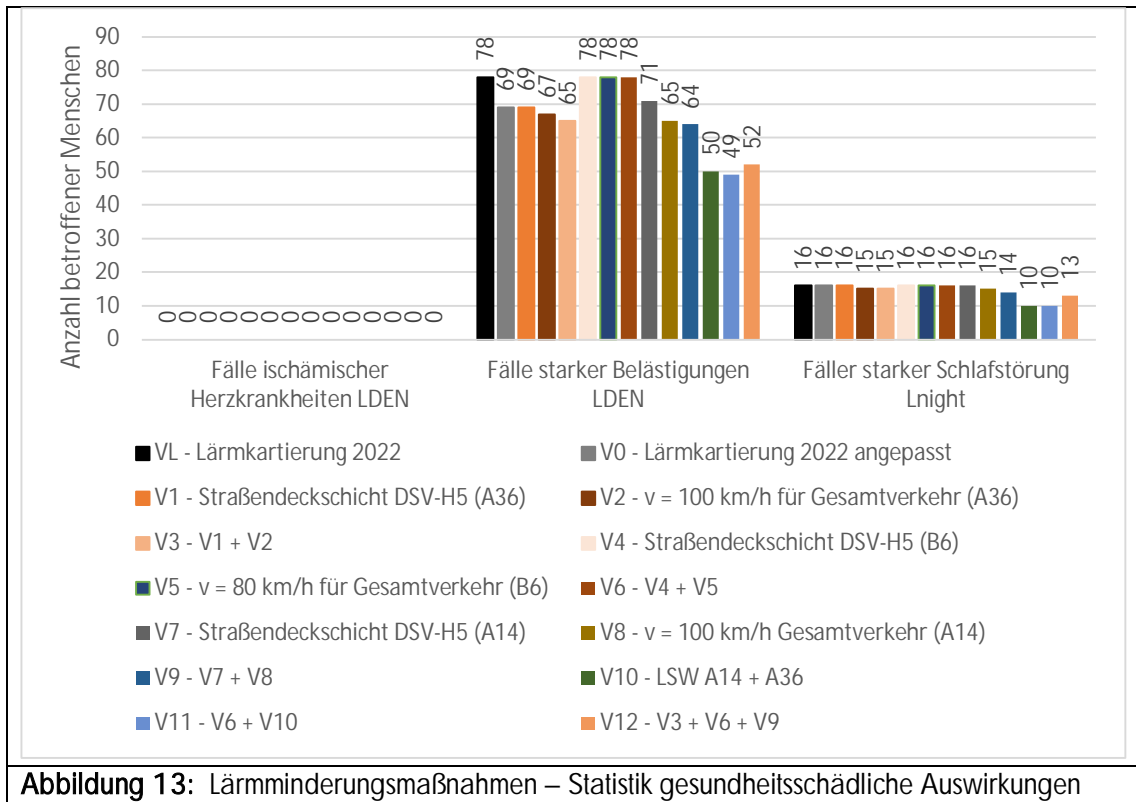


Abbildung 12: Lärminderungsmaßnahmen – Betroffenheitsstatistik L_{Night}



5.4 Bewertung der Maßnahmen nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV [23]

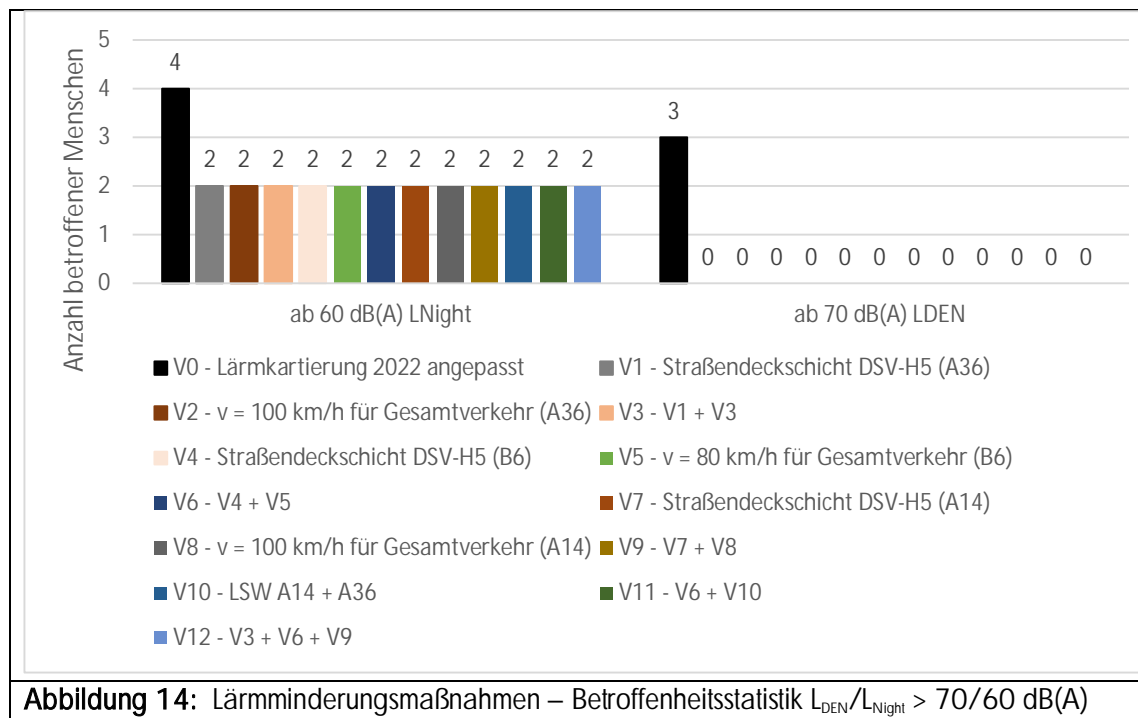
Die Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärm-schutz-Richtlinien-StV [23]) sind eine Orientierung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gegenüber Straßenverkehrslärm. Entgegen der Verbindlichkeit der Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (z.B. 16. BImSchV [33]) enthält die Richtlinie keine verbindlichen Grenzwerte und darauf fußende Ansprüche. Es sind lediglich Grundsätze formuliert, dass straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, wenn die Richtwerte des Abschnitt 2.1 der Lärmschutz-Richtlinien-StV [23] überschritten sind. Die genannten Richtwerte entsprechen dem Zahlenwert nach den langjährig (seit dem Jahr 1978) gebräuchlichen Auslösewerten der Lärmsanierung an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR97 [22]). Diese betragen für Wohngebiete 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts und sind nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90 [21]) zu ermitteln. Zwischenzeitlich wurden selbst die Auslösewerte der Lärmsanierung bereits zweimal in Stufen von 3 dB(A) abgesenkt. Zuletzt im Jahr 2020 auf 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts in Wohngebieten.

Die Lärmschutz-Richtlinien-StV [23] wurden seit dem Jahr 2007 nicht mehr erneuert. Besonders im Rahmen der Lärmaktionsplanung erweist sich die Richtlinie mit ihren vergleichsweise hohen Richtwerten häufig als Hindernis bei der Einführung von Geschwindigkeitsbegrenzungen (UBA Texte 30/2016 Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30 [16]).

Damit straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie Verkehrslenkung, Lichtzeichenregelung, Geschwindigkeitsbeschränkungen und Verkehrsverbote in Betracht kommen, sollen die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV [23] eingehalten werden, mindestens jedoch 3 dB(A) niedrigere Verkehrslärmpegel erreicht werden. Nach Nr. 2.3 der Lärmschutz-Richtlinien-StV [23] ist *„bei der Berechnung der Wirkung von Maßnahmen die Differenz der nicht aufgerundeten Beurteilungspegel zwischen dem Zustand ohne Maßnahmen und dem Zustand mit Maßnahmen aufzurunden“*. Daraus folgt, dass bereits eine Pegelreduzierung von $\Delta L = -2,1$ dB(A) einem um 3 dB(A) niedrigeren Verkehrslärmpegel entspricht. Das Bewertungskriterium einer Reduzierung um mindestens 3 dB(A) ist unabhängig von den Richtwerten der Lärmschutz-Richtlinien-StV [25] und gewinnt nach schallschutzfachlicher Einschätzung an Bedeutung, je höher die Überschreitung der Richtwerte ist. Neue Lärmbeeinträchtigungen bzw. Verkehrslärmerhöhungen an anderer Stelle sind allerdings zu vermeiden. Eine unmittelbare Verpflichtung für die Durchführung von Maßnahmen entsteht bei Überschreitung der Richtwerte für den entsprechenden Baulastträger jedoch nicht.

Im vorliegenden Fall ist eine separate Berechnungen nach den RLS-90 [21] nicht verhältnismäßig. Zudem führen die Berechnungen nach BUB [4] bzw. RLS-19 [20] zu realistischeren Ergebnissen bzw. wurden diese Normen aus diesem Grunde auch eingeführt. Es erfolgte jedoch eine weitere Auswertung der Lärminderungsmaßnahme hinsichtlich der Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV [23] für Wohngebiete von 70/60 dB(A) Tag/Nacht, wobei auf den maßgeblichen Zeitraum Nacht Bezug genommen wird.

Es zeigt sich (vgl. Abbildung 14), dass die absolute Anzahl der betroffenen Menschen mit einem Pegel $L_{\text{DEN}}/L_{\text{Night}} > 70/60$ dB(A) von 4/3 auf 2/0 reduziert werden kann (Lärminderungsmaßnahme V10 und V12).



In Anlage 3 sind die Gebäude mit Pegeln $L_{DEN}/L_{Night} \geq 64/54$ dB(A), $L_{DEN}/L_{Night} \geq 67/57$ dB(A) und $L_{DEN}/L_{Night} \geq 70/60$ dB(A) markiert, d.h. die Gebäude mit Überschreitung von Lärmsanierungswerten, mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung für Mischgebiete und mit Überschreitung der Richtwerte nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV [23].

Die mittlere Pegelreduzierung zwischen den Varianten V0 (Lärmkartierung angepasst ohne besondere Maßnahmen) und V10 bzw. V12 beträgt mehr als 3 dB(A).

Darüber hinaus resultieren großflächig auch Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung [33] für Wohngebiete von 59/49 dB(A) Tag/Nacht und für Mischgebiete von 64/54 dB(A) Tag/Nacht. Die Verkehrslärmschutzverordnung findet zwar keine unmittelbare Anwendung im vorliegenden Fall, da sie im Rahmen der Lärmvorsorge für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen gilt. Allerdings ist anerkannt, dass die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung [33] und der Lärmschutz-Richtlinien-StV [23] auf zu ergreifende Maßnahmen der Straßenbaubehörden zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen entsprechend anzuwenden sind.

5.5 Schutz ruhiger Gebiete

§ 47d Absatz 2 Satz 2 BImSchG beschreibt bei Lärmaktionsplänen unter anderem das Ziel, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen. Rechtlich unterschieden wird zwischen ruhigen Gebieten in Ballungsräumen, in denen z. B. ein vorher festgelegter Lärmindex nicht überschritten wird, und ruhigen Gebieten auf dem Land, die keinem (mehr als unerheblichen) Verkehrs-, Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm ausgesetzt sind. Die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes allein zum Schutz ruhiger Gebiete ist auch möglich. Mit der Festlegung ruhiger Gebiete haben die Städte/Gemeinden

die Möglichkeit planerisch Lärmvorsorge zu betreiben. Dies kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn Lärmbelastungen an Autobahnen aufgrund nicht überschrittener Auslösewerte nicht aktiv entgegengewirkt werden kann.

Weder die Umgebungslärmrichtlinie noch das BImSchG machen weitergehende Vorgaben zur Identifizierung, Auswahl, Abgrenzung und Festlegung ruhiger Gebiete. Die planaufstellenden Behörden verfügen damit über weitgehende Spielräume bei der Definition von ruhigen Gebieten, den zugrundeliegenden Auswahlkriterien, den Strategien und Maßnahmen zum Schutz der Gebiete sowie der Art und Weise der rechtlichen Festlegung.

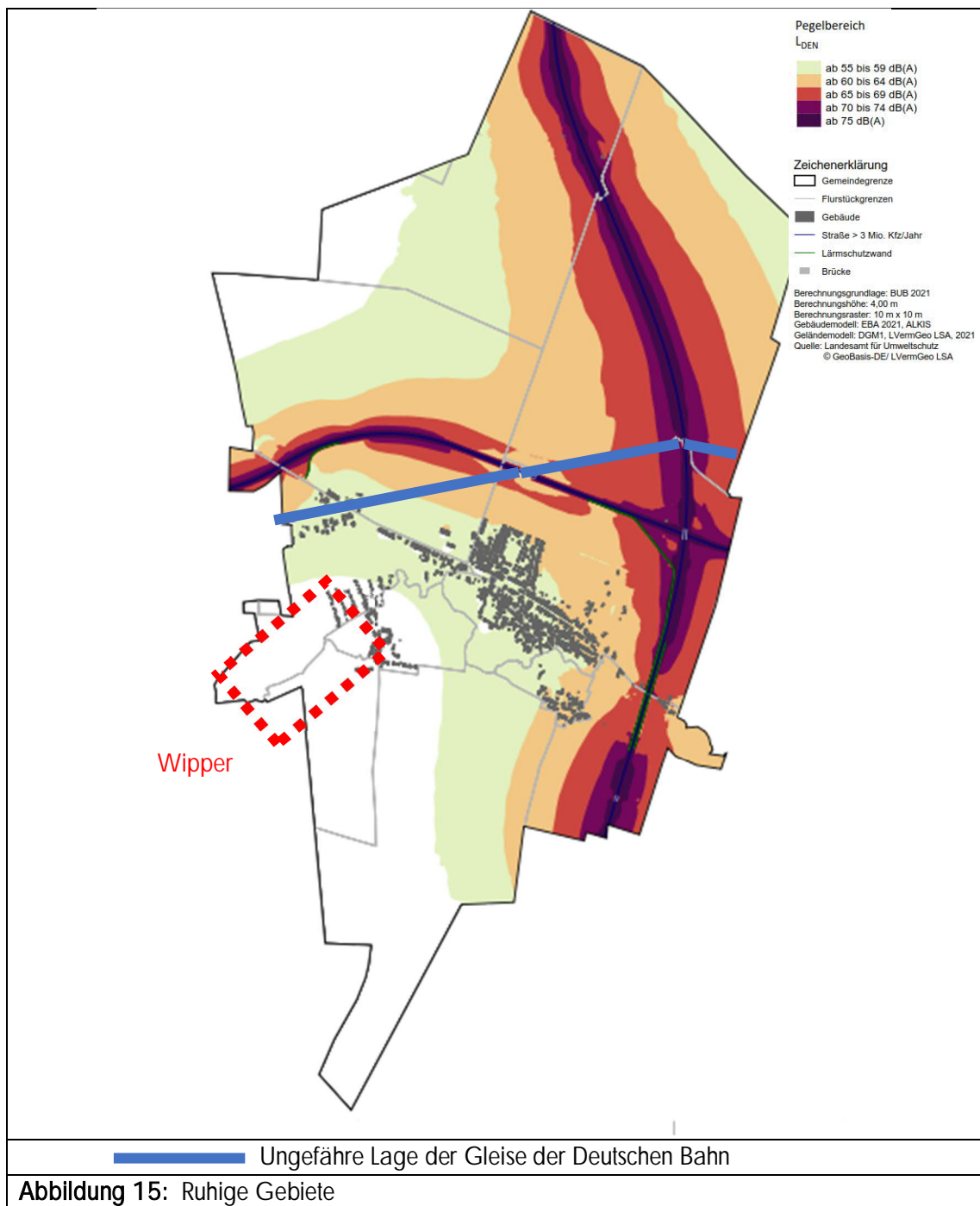
Als ruhige Gebiete auf dem Land kommen großflächige Gebiete in Frage, die keinen anthropogenen Geräuschen (z. B. Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeidlärm) ausgesetzt sind. Dies gilt nicht für Geräusche durch die forst- und landwirtschaftliche Nutzung der Gebiete.

Grundsätzlich können sich alle Flächen, die der Erholung dienen (Parks, Grünflächen, geschützte Bereiche nach Naturschutzrecht usw.), für die Auswahl als ruhiges Gebiet eignen. Des Weiteren können aber auch städtisch geprägte Räume als Erholungsraum in Frage kommen, wenn sie ausreichende (Aufenthalts-)Qualitäten aufweisen und ein „zur Ruhe kommen“ erlauben bzw. tatsächlich als „Lärmrückzugsraum“ genutzt werden.

Falls die o.g. Voraussetzungen für eine Fläche vorliegen, so wird im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie der Aspekt der Vorsorge herangezogen. Somit sind „ruhige Gebiete“ zukünftig auch vor einer Lärmzunahme zu schützen. Eine rechtliche Bindungswirkung entsteht bei einer Festsetzung von „ruhigen Gebieten“ nicht unmittelbar, kann jedoch dazu führen, dass eine Berücksichtigung und Abwägung der Belange ruhiger Gebiete erforderlich ist. Dadurch kann der Ermessungsspielraum eines Vorhabenträgers eingeschränkt werden.

In erster Linie werden Freiflächen mit geringer Lärmbelastung (z.B. $L_{DEN} < 55$ dB(A) und Erholungsfunktion (öffentliche Grünflächen, Parks) als ruhige Gebiete angesehen [13]. Gemäß [13] wird vorgeschlagen, dass die Gebietsausweisung zunächst an rein qualitative Kriterien ausgerichtet wird (z.B. nicht bebaute Grünflächen mit Erholungsfunktion. Mit Verweis aus den Vorgaben des EuGH-Urteils 04/2023[32] sollte mindestens eine Maßnahme zum Schutz des ausgewiesenen ruhigen Gebietes festgelegt werden, z.B. der explizite Hinweis, dass der Schutz der Lärmzunahme des ausgewiesenen ruhigen Gebietes durch andere Planungsträger bei deren Planungen zu berücksichtigen ist.

Unter Berücksichtigung der hier durchgeführten Lärmkartierung des Straßenverkehrslärms und der Lärmkarten des EBA (vgl. Anlage 2) gibt es im westlichen Gemeindegebiet Bereiche mit Verkehrslärmpegel $< L_{DEN} = 55$ dB(A).



5.6 Sonstiges – passive Schallschutzmaßnahmen

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt oder durch die Stadt ein Schallschutzfenster- und Lüftungsprogramm angeboten werden kann. Damit könnten auf Antrag nach Prüfung und Verfügbarkeit finanzieller Mittel monetäre Unterstützungen für Schallschutzfenster und Schalldämmlüfter für lärmbelastete Bereiche in der Gemeinde Ilberstedt gewährt werden.

5.7 Kosten-Nutzen-Rechnungen

Zu den Mindestanforderungen für Lärmaktionspläne zählen nach Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie Kosten-Nutzen-Analysen und andere finanzielle Informationen (Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse), falls diese verfügbar sind [14]. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen für die Stadt/Gemeinde (projektbezogene) haushaltsrelevanten Kosten und volkswirtschaftlichen Kosten (z.B. Gesundheitskosten, Immobilienverluste usw.).

Eine detaillierte Kosten- bzw. Kosten-Nutzen-Rechnung für einen Vergleich von Lärminderungsmaßnahmen erfolgt nicht, da erwirkt werden soll, dass alle untersuchten Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Nach der Förderrichtlinie [24] kann der Nutzen je dB-Pegelminderung, Einwohner und Jahr mit 77 € angesetzt werden. Gemäß den LAI-Hinweisen [14] können als erste Näherung für Kosten von Maßnahmen die in Tabelle dargestellten Angaben verwendet werden (Planungskosten sind nicht berücksichtigt).

Tabelle 4: Lärminderungsmaßnahmen – Kosten (überschlägig) ([14], [30])	
Maßnahme	Kosten (brutto)
Lärmschutzwall, Wallhöhe 4 m	154 €/m ² wirksame Abschirmfläche
Lärmschutzwall, Wallhöhe 6 m	220 €/m ² wirksame Abschirmfläche
Lärmschutzwall, Wallhöhe 8 m	286 €/m ² wirksame Abschirmfläche
Lärmschutzwand	644 €/m ² (Bezugsjahr 2021) ¹
Offenporiger Asphalt (OPA)	30 €/m ² (Bezugsjahr 2021)
Lärmschutzfenster	680 €/m ² (Bezugsjahr 2021)
Lüftungseinrichtungen	913 €/Lüftung (Bezugsjahr 2021)

¹ Die Kosten können nach gutachterlicher Einschätzung derzeit auch höher liegen (ca. 750 €/m²).

Bei einem aktuellen Straßenbauprojekt, welches Möhler + Partner aus schalltechnischer Sicht betreut wurden zudem folgende Mehrkosten für lärmindernde Straßendeckschichten gegenüber der Realisierung ohne besondere Schallschutzmaßnahme angesetzt:

- Splittmastixasphalt SMA 8 oder 11: + 10 €/m²,
- Lärmtechnisch optimierter Asphalt SMA LA: + 40 €/m²,
- Offenporiger Asphalt OPA PA 8: + 80 €/m².

Bei einer volkswirtschaftlich orientierten Kosten-Nutzen-Rechnung wird versucht, Lärmschadenskosten als externe Kosten zu monetarisieren und dann ggf. zu internalisieren – also dem Verursacher „in Rechnung zu stellen“ [14]. Ein „Gegenrechnen“ zu realen Kosten für eine Lärminderung ist auf kommunaler Ebene in der Regel nicht sinnvoll. Lärmschadenskosten sind aber geeignet, die im Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie zur Berichterstattung geforderten finanzbezogenen Informationen, bspw. Kosten-Nutzen-Verhältnis der Lärminderungsmaßnahmen, zu ermitteln. Ausgehend vom 24h-Pegel L_{DEN} können nach den LAI-Hinweisen [14] Lärmschadenskosten pro Anwohner in den einzelnen Pegelklassen entsprechend folgender Tabelle ermittelt werden.

L_{DEN} in dB(A)	Kosten in € pro Anwohner / Jahr
50-54	63
55-59	116
60-64	196
65-69	306
70-74	456
ab 75	651

Nicht erfasst sind dabei Personen, die z.B. aufgrund von niedrigen Pegelklassen oder einer nicht zu kartierenden Verkehrsmenge, nicht kartiert sind. Zudem sind ist der Nutzen von passiven Maßnahmen nicht erfasst. Auch der Nutzen von Lärmschutzmaßnahmen für Krankenhäuser, Schulen und Kindertagesstätten lässt sich derzeit ebenfalls nicht allgemein quantifizieren [14].

Eine Abschätzung der Kosten für die vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt erst nach Abstimmung der einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Abschlussberichtes.

6. Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wurde eine 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Rückmeldungen/Äußerungen sind nicht bekannt. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen einer 2. Phase der Beteiligung 30.09.2024 bis 11.10.2024 anhand der Auslegung des LAP-Entwurfs ebenfalls informiert, so dass ab Auslegungsdatum innerhalb von zwei Wochen Einwände/Vorschläge/Meinungen geäußert werden konnten. Aus der Bürgerschaft gingen keine Rückmeldungen/Äußerungen ein.

6.1 Straßenbaulastträger der BAB A14 und A36

Als Straßenbaulastträger der BAB A14 und A36 wurde die Autobahn GmbH des Bundes beteiligt, die am 15.11.2024 folgende Rückmeldung gab:

„Zunächst möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass Lärmaktionspläne keine eigenständige Rechtsgrundlage bilden, um eine dort verankerte Lärmschutzmaßnahme umzusetzen. Diese können nur realisiert werden, wenn sie nach dem jeweiligen Fachrecht zulässig sind. Demzufolge ist für jede, in einem Lärmaktionsplan vorgeschlagene Lärmschutzmaßnahme, eine Rechts- und Finanzierungsgrundlage erforderlich.“

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) besteht ein rechtlicher Anspruch auf Lärmschutz für Betroffene von Straßenverkehrs-lärm nur beim Neubau oder der wesentlichen Änderung einer öffentlichen Straße. Lärmvorsorgeansprüche der benachbarten Ortslagen wurden demnach im Zuge der durchgeführten Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Bundesautobahnen (BAB) A36 und A14 untersucht.

Die abschließende Regelung der Lärmschutzbelange sowie die Festsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an den Bundesautobahnen A 36 und A 14 im Gebiet der Verwaltungsgemeinde Saale-Wipper erfolgten

- o im Plangenehmigungsbeschluss vom 30.04.2007 für den Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Bernburg und der Anschlussstelle Ilberstedt*
- o im Planfeststellungsbeschluss vom 09.07.2007 für den Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Ilberstedt und Güsten*
- o im Planfeststellungsbeschluss vom 28.08.1996 für den Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Bernburg und der Anschlussstelle Plötzkau*

Die erlassenen Baurechtsbeschlüsse sind bestandskräftig und unanfechtbar.

[...]

3. Lärmaktionsplan der Gemeinde Plötzkau

- a) Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h*

Hinsichtlich des Schutzes der Wohnbevölkerung vor Lärm können die Straßenverkehrsbehörden auf Grundlage von § 45 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) den Verkehr beschränken, verbieten oder umleiten. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen dienen im Sinne von § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO der Abwehr erheblich über das allgemeine Maß hinausgehende Gefahren für die Wohnbevölkerung durch Straßenverkehrslärm. In den vom Bundesverkehrsministerium bekanntgegebenen „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV; VkBf. 2007, S. 767ff) werden die Grundsätze und Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen auf Grundlage höchstrichterlicher Rechtsprechung konkretisiert. Danach kommen derartige Maßnahmen an bestehenden Autobahnen in Betracht, wenn die in den Richtlinien festgelegten Richtwerte für Wohn- und Kleinsiedlungsgebiete von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) bei Nacht und für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 72 dB(A) am Tage und 62 dB(A) bei Nacht überschritten werden.

Entsprechend der durchgeführten, oben benannten Baurechtsverfahren wurde die Bundesautobahn A 14 unter Anwendung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) neugebaut. Das bedeutet, dass die gebietspezifischen Grenzwerte der 16. BImSchV für die in der Planfeststellung prognostizierten Verkehrsbelastungen einzuhalten waren. Wo dies mit aktivem Schallschutz nicht möglich war, wurden für die von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Gebäude passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

Ein Vergleich der aktuellen Verkehrsbelegung und der für die Bemessung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen prognostizierten Durchschnittlichen Täglichen Verkehrsstärke (DTV) zeigt, dass die prognostizierte Verkehrsbelegung derzeit in den Autobahnabschnitten deutlich unterschritten wird.

Zudem wurden im Rahmen des Neubaus der BAB A 14 im Bereich der Gemeinde Plötzkau aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen realisiert, so dass keine konkrete Gefahrenlage durch Verkehrslärmbeeinträchtigungen sowie die zwingende Erforderlichkeit straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen aus Lärmschutzgründen bestehen. Die im § 45 Abs. 9 StVO benannten Voraussetzungen für die im Lärmaktionsplan vorgeschlagene verkehrsrechtliche Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h aus Lärmschutzgründen sind demzufolge auf der BAB A 14 im Gemeindegebiet nicht gegeben.

In Bereichen, in denen Schallschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge zur Einhaltung der in der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgelegten Grenzwerte realisiert wurden, kommen sie nicht in Betracht.

b) Errichtung einer LSW mit einer Höhe von 5m

Die planfestgestellten aktiven Schallschutzmaßnahmen – Einbau einer lärmindernden Fahrbahndeckschicht – zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte und die passiven Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden zur Kompensation verbleibender Grenzwertüberschreitungen wurden durch die Vorhabenträger im Rahmen der Baumaßnahmen umgesetzt. Die sich aus dem Neubau der BAB A 14 in dem Bereich ergebende gesetzliche Verpflichtung zur Realisierung des erforderlichen Lärmschutzes und zur Finanzierung durch den Bund als Straßenbaulastträger wurde demzufolge vollständig erfüllt.

Für die im Lärmaktionsplan vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden existiert keine Rechts- und Finanzierungsgrundlage. Sie kann daher seitens der Autobahn GmbH des Bundes nicht geplant und umgesetzt werden.

c) Lärmindernde Straßenoberfläche DSH-V5

Zu den lärmindernden Fahrbahnbelägen zählen für Bestandsstrecken alle Deckschichten, denen in den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990“ (RLS-90) für ihre akustischen Eigenschaften bzw. ihre Lärminderungswirkung negative Korrekturwerte zugeordnet sind. In Außerortsbereichen mit Geschwindigkeiten über 60 km/h zählen dazu u. a. Splittmastixasphalte, Asphaltbetone, Waschbeton und lärmarmere Gussasphalte sowie die besonders lärmindernden offenporigen Asphalte.

Auf der BAB A 14 ist im Bereich der Gemeinde Plötzkau bereits eine konventionelle lärmindernde Fahrbahndeckschicht (als aktive Schallschutzmaßnahme) planfestgestellt und vorhanden. Eine solche Deckschicht wird auch bei zukünftig notwendigen Fahrbahnerneuerungen wieder bauausgeführt.

d) Passive Schallschutzmaßnahmen

Gebäude oder Wohnungen, bei denen ein Anspruch auf passiven Lärmschutz „dem Grund nach“ besteht, ergeben sich aus den Planfeststellungsunterlagen. Nur bei nicht ausreichend vorhandenem Lärmschutz haben die Eigentümer der baulichen Anlagen einen tatsächlichen Anspruch auf Entschädigungsleistungen in Form einer Kostenerstattung, deren Höhe sich nach den notwendigen Aufwendungen an der Außenfassade der Gebäude oder Wohnungen zur Einhaltung des geforderten Lärmschutzniveaus bemisst. Ein Antrag auf Gewährung der Erstattung von Kosten für schalltechnische Verbesserungsmaßnahmen im Sinne des passiven Schallschutzes muss vom Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der baulichen Anlage gestellt werden.

Entsprechend dieser Verfahrensweise wurden im Rahmen des Neubaus der BAB A 14 im Bereich der Gemeinde Plötzkau passive Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt.

Zusammenfassend teilen wir Ihnen mit, dass die Autobahn GmbH des Bundes keine zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen an den Bundesautobahnen A 36 und A 14 im Bereich der Verwaltungsgemeinde Saale-Wipper vorsieht, die über den Umfang der planfestgestellten Schutzmaßnahmen hinausgehen.“

Schalltechnische Einschätzung/Berücksichtigung:

Die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes ist zunächst nachvollziehbar. Es wurde dargelegt, dass der gesetzliche Schallschutz im Rahmen von Planfeststellungsbeschlüssen erbracht wurde. Diese Maßnahmen basieren jedoch auf einer zwischenzeitlich veralteten Berechnungsvorschrift, den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90 [21]).

Die 16. BImSchV [33] wurde aufgrund der Änderungsverordnung zum 1. März 2021 geändert: Das Berechnungsverfahren für den Straßenverkehrslärm, die RLS-90, war seit Erlass der 16. BImSchV am 12. Juni 1990 für die Ermittlung des Beurteilungspiegels verbindlich anzuwenden. Seitdem haben sich

die Geräuschemissionen von Fahrzeugen zum Teil deutlich geändert, so dass eine Anpassung der Emissionsannahmen an den aktuellen Stand im Berechnungsverfahren erforderlich wurde. Hierzu wurden die RLS-19 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 [20]) für die Lärmvorsorge verbindlich eingeführt. Die RLS-19 wurden am 31. Oktober 2019 durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur amtlich bekannt gemacht (VkB1. 2019 S. 698). Die RLS-19 [20] lassen tendenziell höhere Emissionen für die Straße erwarten, so da auch eine größere Betroffenheit und höhere Pegel gegenüber der Berechnung nach den RLS-90 zu erwarten sind. Auf diesen Umstand wird in der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes nicht eingegangen.

Es wurde diesbezüglich um weitere Stellungnahme gebeten. In der Antwort vom 28.11.2024 wurde auf das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2020 des damaligen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.11.2020. In diesem heißt es:

„Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) (BGBl. 2020, I, S. 2334) am 1. März 2021 gilt unter Beachtung der Übergangsregelung nach § 6 der 16. BImSchV das Berechnungsverfahren nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der neuen RLS-19 rechtsverbindlich für den Geltungsbereich der 16. BImSchV, sofern nicht bis zum 1. März 2021 das Baurechtsverfahren für den jeweiligen Straßenabschnitt eingeleitet worden ist. In diesem Fall sind noch die RLS-90 für den jeweiligen Straßenabschnitt anzuwenden.“

Die abschließende Regelung der Lärmschutzbelange sowie die Festsetzung der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an den Bundesautobahnen A36 und A14 im Gebiet der Verwaltungsgemeinde Saale-Wipper erfolgten im Rahmen der Planfeststellungsbeschlüsse vom 30.04.2007 für den Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Bernburg und der Anschlussstelle Ilberstedt, vom 09.07.2007 für den Abschnitt zwischen den Anschlussstellen Ilberstedt und Güsten und vom 28.08.1996 für den Abschnitt zwischen dem Autobahnkreuz Bernburg und der Anschlussstelle Plötzkau. Die Baurechtsbeschlüsse sind vor dem 01. März 2021 erlassen worden. Es sind somit die RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990) anzuwenden. Eine Neuberechnung unter Anwendung der RLS-19 ist demnach nicht vorgesehen. Es besteht hierfür keine Rechtsgrundlage.

6.2 Straßenbaulastträger der L72

Als Straßenbaulastträger der L72 wurde die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich West beteiligt, die am 15.11.2024 folgende Rückmeldung gab:

„Für die Gemeinde Ilberstedt wurden die im Gemeindegebiet liegenden Abschnitte der BAB 14, der BAB 36 einschließlich des Autobahnkreuzes Bernburg sowie ein von der BAB A 36 in die Bundesstraße B6 übergehender Bereich im Entwurf des LAP betrachtet. Von den betrachteten Verkehrswegen gehen Lärmbelastungen aus, die zu einer Überschreitung der Zielwerte der 34. BImSchV führen. Auch hier werden nur die Maßnahmen, welche die B6 betreffen, bewertet.“

Für die B 6 werden der Einsatz einer lärmindernden Deckschicht (DSV-H5) und eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 80 km/h vorgeschlagen.

B 6 Lärmindernde Deckschicht:

Die angegebene Reduzierung des Verkehrslärms bezieht sich auf einen Wechsel von Gussasphalt zu DSV-H5. Gussasphalt wurde bei den Berechnungen zur Lärmkartierung als Bezugsbelag gewählt. Je besser der derzeitige Belag in Bezug auf die Lärminderung ist, desto geringer sind die tatsächlichen Betroffenheiten und umso geringer fällt das damit angestrebte Minderungspotenzial aus. Für eine Bewertung, insbesondere der Realisierbarkeit, des Vorschlages sind weitere hausinterne Prüfungen erforderlich.

B 6 Geschwindigkeitsreduzierung:

Zuständig für die Umsetzung von Geschwindigkeitsreduzierungen aus Lärmschutzgründen ist das zuständige Straßenverkehrsamt des Salzlandkreises. Da die LSBB als Straßenbaulastträger die Daten zur Verkehrslärmbelastung zur Verfügung stellen muss, sollten Sie Folgendes beachten:

Im Entwurf des LAP wird erläutert, dass die Bewertung der Möglichkeit der Geschwindigkeitsreduzierung auf Grundlage der Richtwerte der Lärmschutzrichtlinien-StV erfolgt. Eine überschlägige Berechnung unter Berücksichtigung der Richtwerte der Lärmschutzrichtlinien-StV hat ergeben, dass nur durch eine Kombination aller im Entwurf des LAP vorgeschlagenen Maßnahmen (LSW an den Autobahnen + lärmarme Deckschichten + Geschwindigkeitsreduzierungen) auf allen betrachteten Verkehrswegen eine Reduzierung der Betroffenheiten, bezogen auf die Richtwerte erreicht wird. Es wird eingeschätzt, dass bei einer Bestimmung der Beurteilungspegel auf Grundlage der Lärmschutzrichtlinien-StV keine Überschreitung der Richtwerte an den nächstgelegenen Immissionsorten berechnet wird, soweit ausschließlich die Lärmbelastungen durch die B 6 betrachtet werden. Von beiden Verkehrswegen gehen Lärmbelastungen aus, die zu einer Überschreitung der Zielwerte der 34. BImSchV führen.

Programm zum passiven Schallschutz:

Im Rahmen der geltenden Regelungen zur Lärmsanierung an bestehenden Bundes- und Landesstraßen können Maßnahmen zum passiven Schallschutz (Lärmschutzfenster) bei Vorliegen der Voraussetzungen bis zu einem Betrag von 75% der dafür anfallenden Kosten gefördert werden. Die Anträge können bei den zuständigen Baulastträgern eingereicht werden. Sie werden dort federführend von der Prüfung bis zur Erstattung bearbeitet. Für Bundes- und Landesstraßen sind das die Regionalbereiche der LSBB, in deren Betreuungsbereich sich die Straßen befinden. Für Bundesautobahnen ist dies die Autobahn GmbH mit ihren Niederlassungen.“

Schalltechnische Einschätzung/Berücksichtigung:

Die Hinweise und Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltungsgemeinde bleibt mit der Landesstraßenbaubehörde weiter in Kontakt und wird bei Straßenbaumaßnahmen an der B6 auf einen Wechsel der Straßendeckschicht bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten hinwirken. Die Möglichkeit der Kostenerstattung bei passiven Schallschutzmaßnahmen ist positiv zu bewerten und wird als konkrete Schallschutzmaßnahmen in der Lärmaktionsplan aufgenommen.

7. Zusammenfassung und Maßnahmenvorschlag

Zusammenfassend zeigt sich, dass eine leichte Lärminderung in der Gemeinde Ilberstedt erreicht werden kann, wenn die untersuchten Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Folgende Lärminderungsmaßnahmen wurden bei den zuständigen Straßenbaulastträgern erfragt, um eine bestmögliche Lärminderung für alle betroffenen Bürger zu erzielen:

- Reduzierung/Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf den Bundesautobahnen (A 14, A 36) auf $v = 100$ km/h für den Gesamtverkehr oder Errichtung von Lärmschutzwänden mit einer Höhe von $h = 5$ m über Fahrbahnoberkante.
- Reduzierung/Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Bundesstraße (B 6) auf $v = 80$ km/h für den Gesamtverkehr.
- Einsatz einer lärmindernden Straßendeckschicht (DSV-H5) auf allen Hauptverkehrsstraßen. Der Wechsel der Straßendeckschicht sollte bei allen Sanierungen, Erweiterungen und Neubauten zum Standard gemacht.
- Es wurde geprüft, ob ein Schallschutzfensterprogramm (passiver Schallschutz) aufgelegt werden kann.

Der Straßenbaulastträger der BAB A14 und A36, die Autobahn GmbH des Bundes, hat mitgeteilt, dass keine zusätzlichen Lärminderungsmaßnahmen an der Bundesautobahnen A14 und A36 im Bereich der Verwaltungsgemeinde Saale-Wipper vorgesehen werden, die über den Umfang der planfestgestellten Schutzmaßnahmen, d.h. über die vorhandenen Schallschutzmaßnahmen, hinausgehen (Details siehe Seite 43-46).

Der Straßenbaulastträger der B6, die Landesstraßenbaubehörde, hat mitgeteilt, dass ein Wechsel auf eine lärmindernde Straßendeckschicht nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und weitere hausinterne Prüfungen erforderlich sind. Seitens der Verwaltungsgemeinde sollte dies weiterverfolgt und der Kontakt mit der Landesstraßenbaubehörde gehalten werden.

Passiver Schallschutz (Schallschutzfenster) wurde seitens der Autobahn GmbH des Bundes abgelehnt. Seitens der Landesstraßenbaubehörde wurde dies bejaht, so dass betroffene Anwohner Kosten bis zu einem Betrag von 75 % auf Antrag erstattet bekommen können.



Zusätzlich zu diesen Maßnahmen kann durch Straßenraumorganisationsmaßnahmen eine weitergehende Verringerung der Lärmimmissionen erzielt werden. Dabei können Querungsstellen, Mittelinseln, Reduzierung der Fahrstreifen und Kreisverkehrsplätze zum Einsatz kommen. In Bereichen mit häufigen Geschwindigkeitsverstößen und daraus resultierenden Lärmkonflikten ist der Einsatz von Geschwindigkeitsanzeigetafeln oder festen Verkehrsradaranlagen zweckmäßig.

Mögliche Bereiche für ruhige Gebiete wurden identifiziert (Bereich Wipper im westlichen Gemeindegebiet). Ruhige Gebiete sind künftig vor einer relevanten Lärmzunahme zu schützen. Dies ist bei allen Planungen im Gemeindegebiet, auch durch andere Planungsträger, zu berücksichtigen.

Dieses Gutachten umfasst 50 Seiten und 4 Anlagen. Die auszugsweise Vervielfältigung des Gutachtens ist nur mit Zustimmung der Möhler + Partner Ingenieure GmbH gestattet.

Möhler + Partner Ingenieure GmbH

Berlin, den 13. Dezember 2024

	
i. V. Dipl.-Ing. Stefan Müller	i. A. B. Eng. Jochen Pfaller

8. Anlagen

- Anlage 1: Lärmkartierungsergebnisse 2022
- Anlage 2: Lärmkartierung Eisenbahn-Bundesamt, Quelle: Geoportal EBA
- Anlage 3: Auswertung, betroffene Gebäude nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV [23]
- Anlage 4: Betroffenheitsstatistiken

Anlage 1: Lärmkartierungsergebnisse 2022

Ergebnisbericht Umgebungslärmkartierung Stufe 4 an Hauptverkehrsstraßen in Sachsen-Anhalt in der Gemeinde Ilberstedt

1. Kartierungsumfang für die Gemeinde Ilberstedt

Innerhalb des Hoheitsbereichs der Gemeinde Ilberstedt liegen folgende Hauptverkehrsstraßen, die eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) von mindestens 8.200 Kfz/24h (3 Mio. Kfz/Jahr) aufweisen:

Tabelle 1: Kartierungsumfang für die Gemeinde Ilberstedt	
Hauptverkehrsstraßen	Gesamtlänge [in km]
A14, A36, B6	8,92

2. Ergebnisdarstellung

Für eine detaillierte Beschreibung der methodischen Vorgehensweise zur Ermittlung der Grundlagendaten wird an dieser Stelle auf den Abschluss Bericht zu den Hauptverkehrsstraßen verwiesen.

2.1 Strategische Lärmkarten

In der Anlage sind die Lärmkarten mit einem Ausschnitt der Gemeinde Ilberstedt in den Lärmindizes L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellt.

2.2 Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen innerhalb der Isophonen-Bänder (gemäß 34.BImSchV § 4, Abs. 4)

In der nachfolgenden Tabelle sind die Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen, die in Gebieten wohnen, die innerhalb der Isophonen-Bänder (gemäß 34. BImSchV § 4, Abs. 4) liegen, dargestellt:

Tabelle 2: Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen im Tag-Abend-Zeitraum L_{DEN}					
L_{DEN} in dB(A)	ab 55-59	ab 60-64	ab 65-69	ab 70-74	ab 75
Anzahl Betroffener Straßenverkehr	547	50	3	0	0

Tabelle 3: Angaben über die geschätzte Zahl der Menschen im Nachtzeitraum L_{Night}						
L_{Night} in dB(A)	ab 45-50	ab 50-54	ab 55-59	ab 60-64	ab 65-69	ab 70
Anzahl Betroffener Straßenverkehr	413	296	13	2	0	0

2.3 Lärmbelastete Flächen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

In der nachfolgenden Tabelle sind die Angaben über lärmbelastete Flächen sowie über die geschätzte Zahl der Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser in diesen Gebieten, dargestellt:

L_{DEN} in dB(A)	>55	>65	>75
Fläche/km²	11,21	3,48	0,59
Wohnungen/Anzahl	284	1	0
Schulgebäude/Anzahl	0	0	0
Krankenhausgebäude/Anzahl	0	0	0

2.4 Angaben über die geschätzte Zahl von gesundheitsschädlichen Auswirkungen

Die Angaben zur geschätzten Anzahl von Fällen ischämischer Herzkrankheiten (Erkrankungen der Herzkranzgefäße), starker Belästigung oder starker Schlafstörung aufgrund der Umgebungslärmbelastung in einem Gebiet sind aus epidemiologischen Forschungsergebnissen abgeleitete statistische Größen, die nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2020/367 berechnet werden. Die tatsächliche Anzahl realer Fälle in einem bestimmten Gebiet wird hierdurch nicht abgebildet.

	Fälle ischämischer Herzkrankheiten	Fälle starker Belästigung	Fälle starker Schlafstörung
Anzahl Betroffener	0	78	16

3. Angaben über den Ersteller

Die Lärmkartierung der 4. Stufe an den Hauptverkehrsstraßen im Land Sachsen-Anhalt wurde in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erstellt durch:

MÖHLER+PARTNER
 **INGENIEURE AG**

Fanny-Zobel-Str. 9 T +49 30 814 54 21-0
D-12435 Berlin F +49 30 814 54 21-99
www.mopa.de info@mopa.de

Möhler + Partner Ingenieure AG
Fanny-Zobel-Straße 9
D-12435 Berlin
T +49 30 8145421 – 0
F +49 30 8145421 – 99
berlin@mopa.de
www.mopa.de



SACHSEN-ANHALT






Strategische Lärmkarte der 4. Runde gemäß Richtlinie 2002/49/EG

Gemeinde Ilberstedt







Planinhalt: L_{DEN} - Hauptverkehrsstraßen
in Sachsen-Anhalt mit über 3 Mio. Kfz/Jahr

Pegelbereich

L_{DEN}

-  ab 55 bis 59 dB(A)
-  ab 60 bis 64 dB(A)
-  ab 65 bis 69 dB(A)
-  ab 70 bis 74 dB(A)
-  ab 75 dB(A)

Zeichenerklärung

-  Gemeindegrenze
-  Flurstücksgrenzen
-  Gebäude
-  Straße > 3 Mio. Kfz/Jahr
-  Lärmschutzwand
-  Brücke

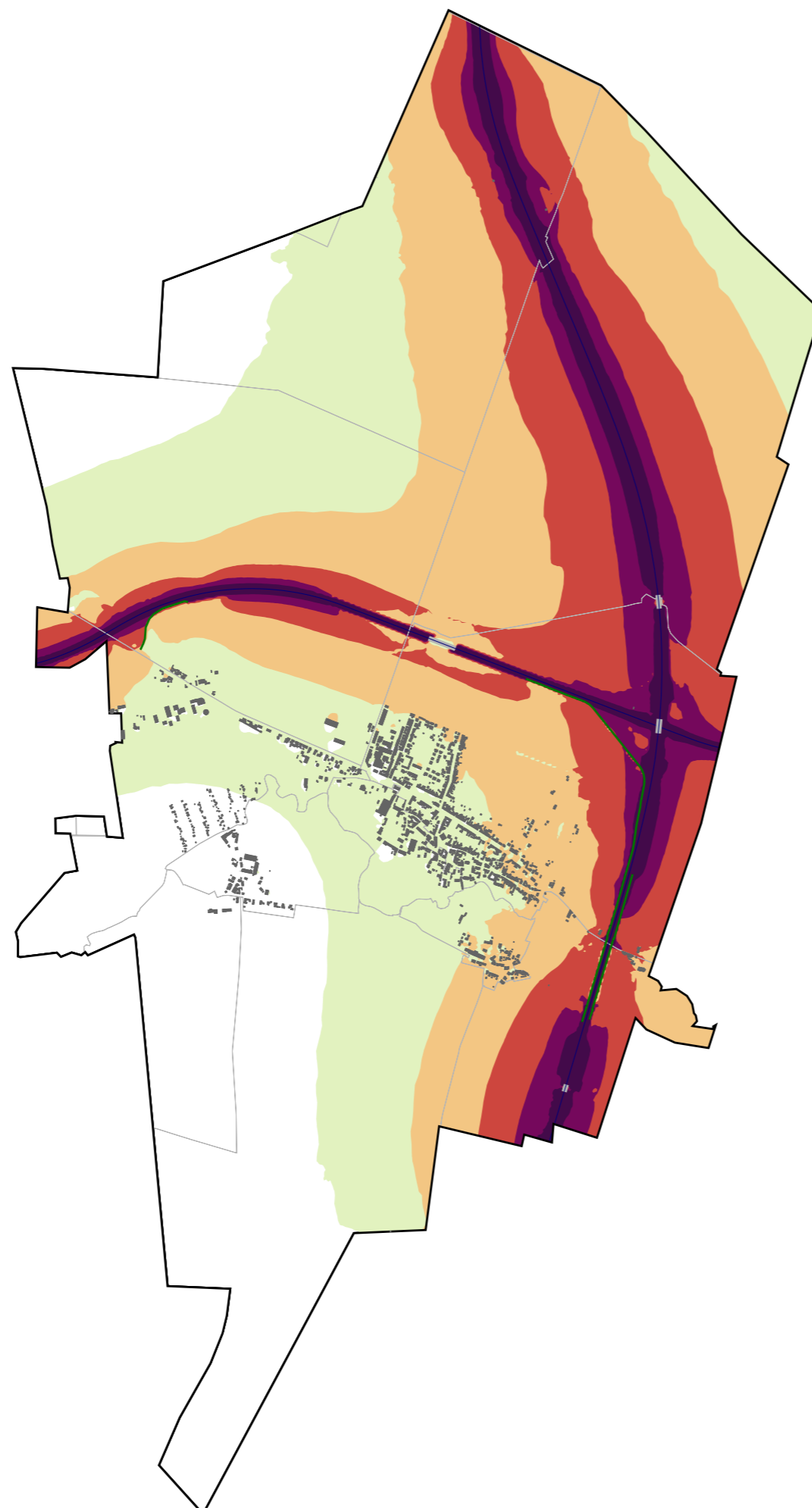
Berechnungsgrundlage: BUB 2021
Berechnungshöhe: 4,00 m
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Gebäudemodell: EBA 2021, ALKIS
Geländemodell: DGM1, LVermGeo LSA, 2021
Quelle: Landesamt für Umweltschutz
© GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA

Berlin, im August 2022
im Auftrag der Gemeinde Ilberstedt

Koordinatensystem:
ETRS89 UTM-Zone 32



MÖHLER+PARTNER
 **INGENIEURE AG**





SACHSEN-ANHALT

Strategische Lärmkarte der 4. Runde gemäß Richtlinie 2002/49/EG

Gemeinde Ilberstedt

Planinhalt: L_{Night} - Hauptverkehrsstraßen
in Sachsen-Anhalt mit über 3 Mio. Kfz/Jahr

Pegelbereich

L_{Night}

	ab 45 bis 49 dB(A)
	ab 50 bis 54 dB(A)
	ab 55 bis 59 dB(A)
	ab 60 bis 64 dB(A)
	ab 65 bis 69 dB(A)
	ab 70 dB(A)

Zeichenerklärung

	Gemeindegrenze
	Flurstücksgrenzen
	Gebäude
	Straße > 3 Mio. Kfz/Jahr
	Lärmschutzwand
	Brücke

Berechnungsgrundlage: BUB 2021
Berechnungshöhe: 4,00 m
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Gebäudemodell: EBA 2021, ALKIS
Geländemodell: DGM1, LVermGeo LSA, 2021
Quelle: Landesamt für Umweltschutz
© GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA

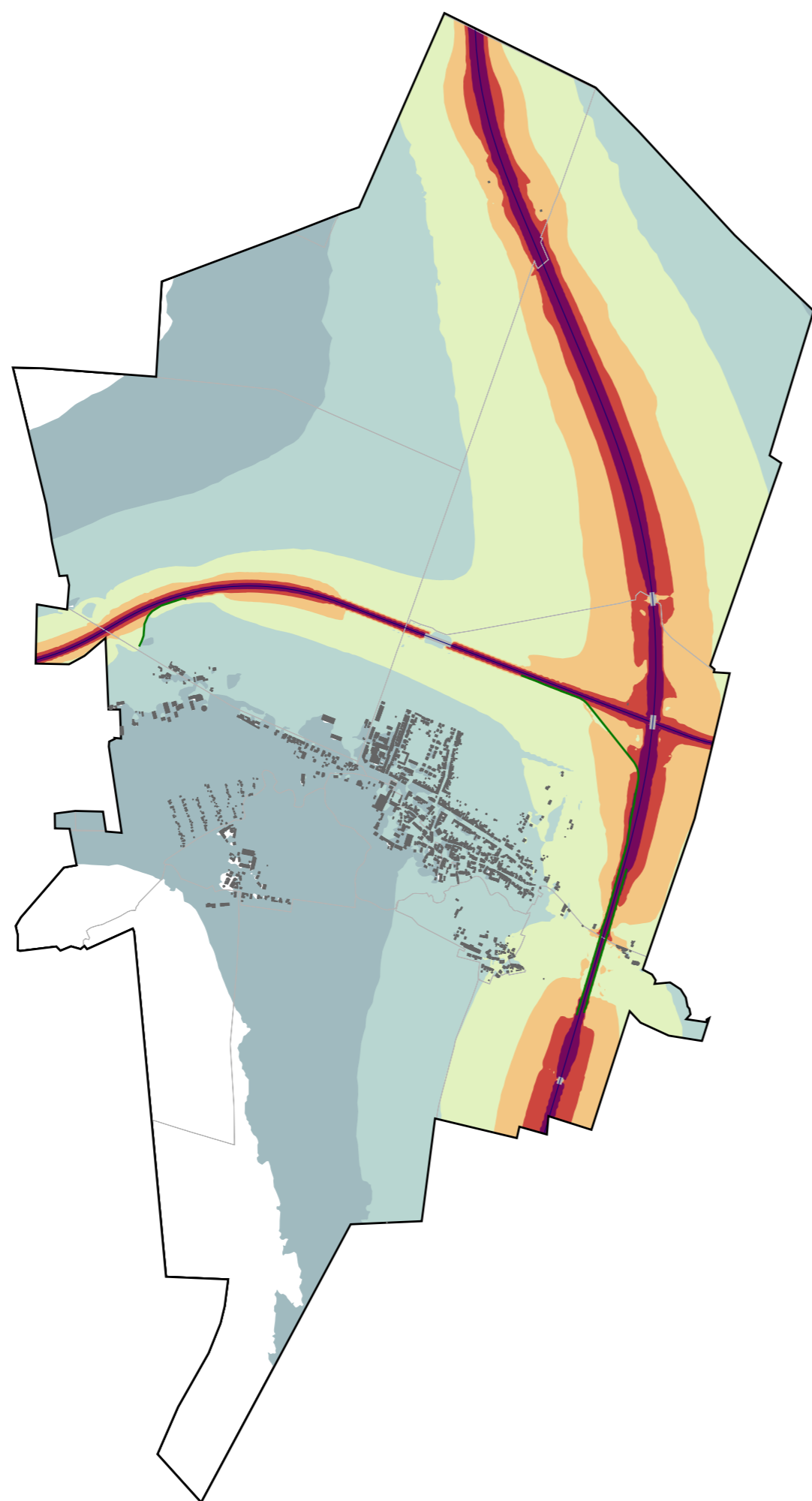
Berlin, im August 2022
im Auftrag der Gemeinde Ilberstedt

Koordinatensystem:

ETRS89 UTM-Zone 32

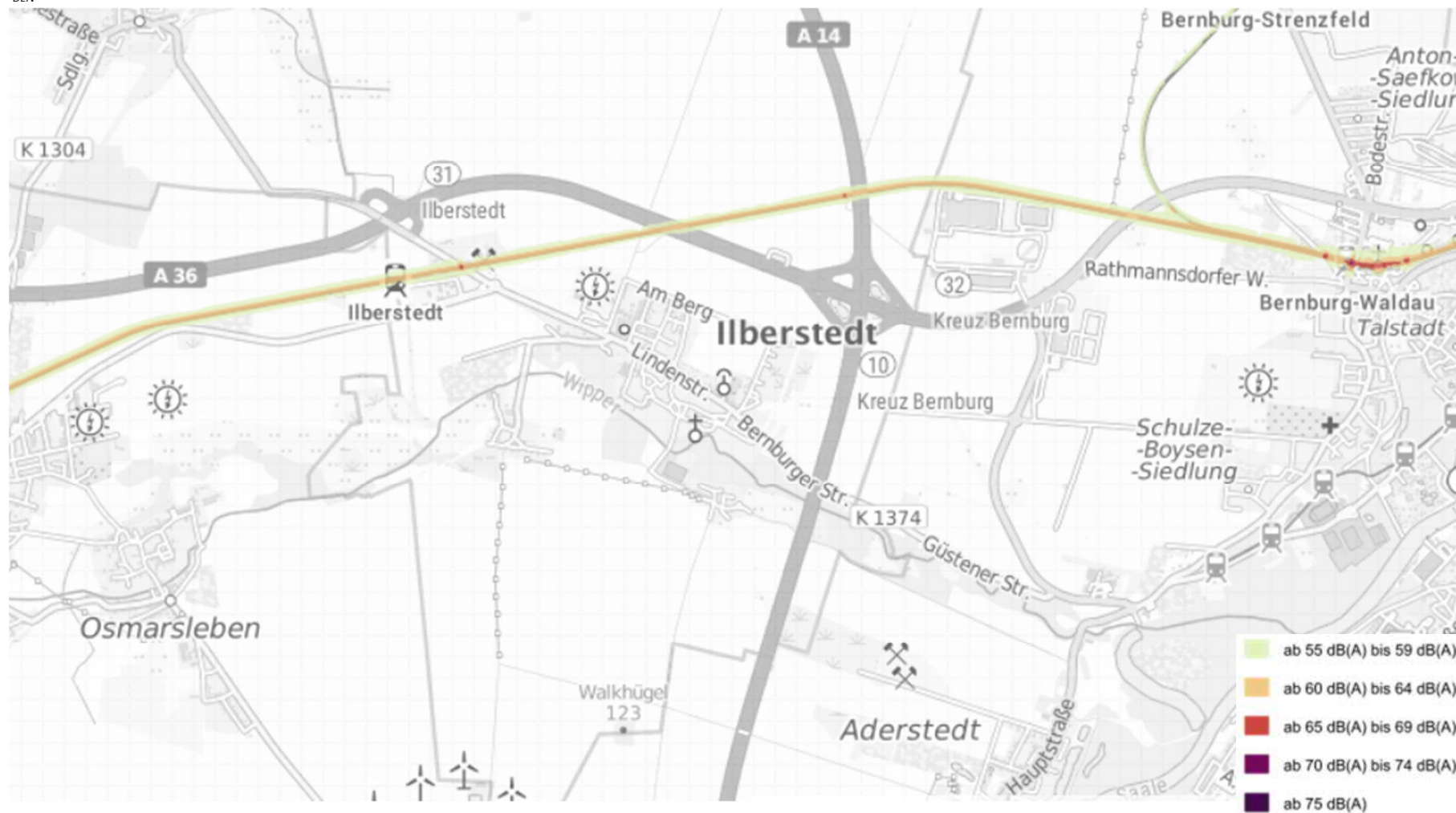


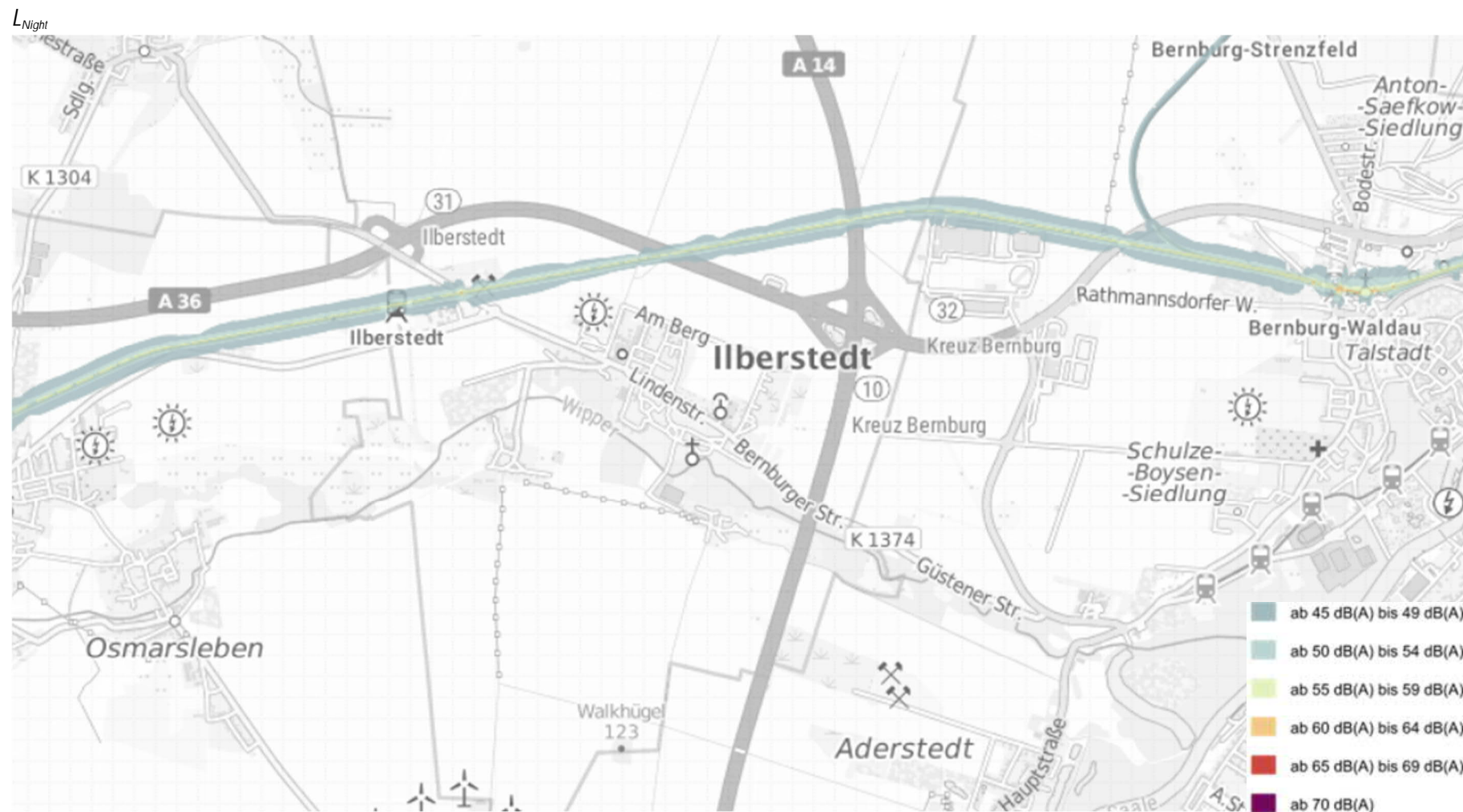
MÖHLER+PARTNER
 INGENIEURE AG



Anlage 2: Lärmkartierung Eisenbahn-Bundesamt, Quelle Geoportal EBA (<https://geoportal.eisenbahn-bundesamt.de>)

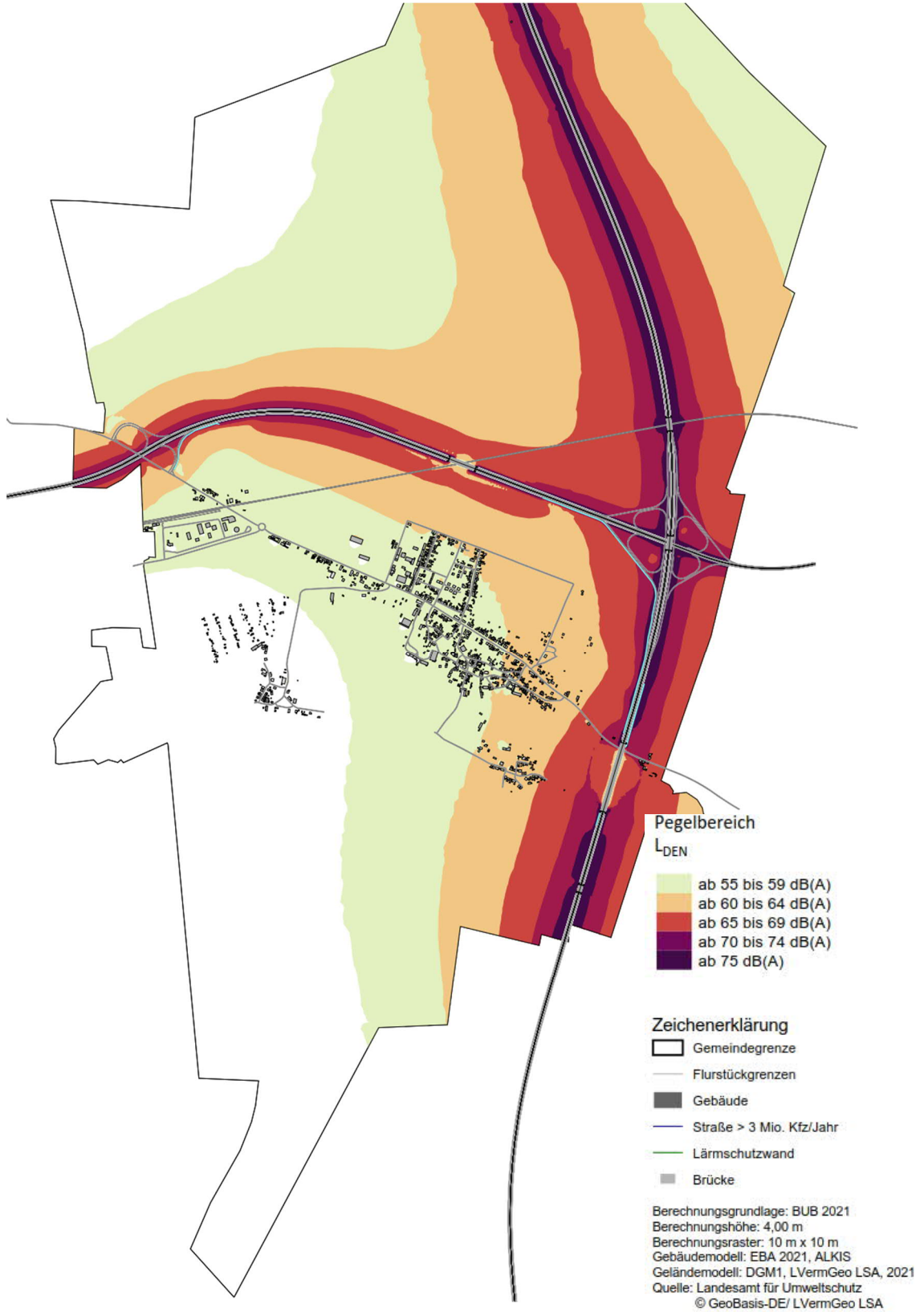
L_{DEN}



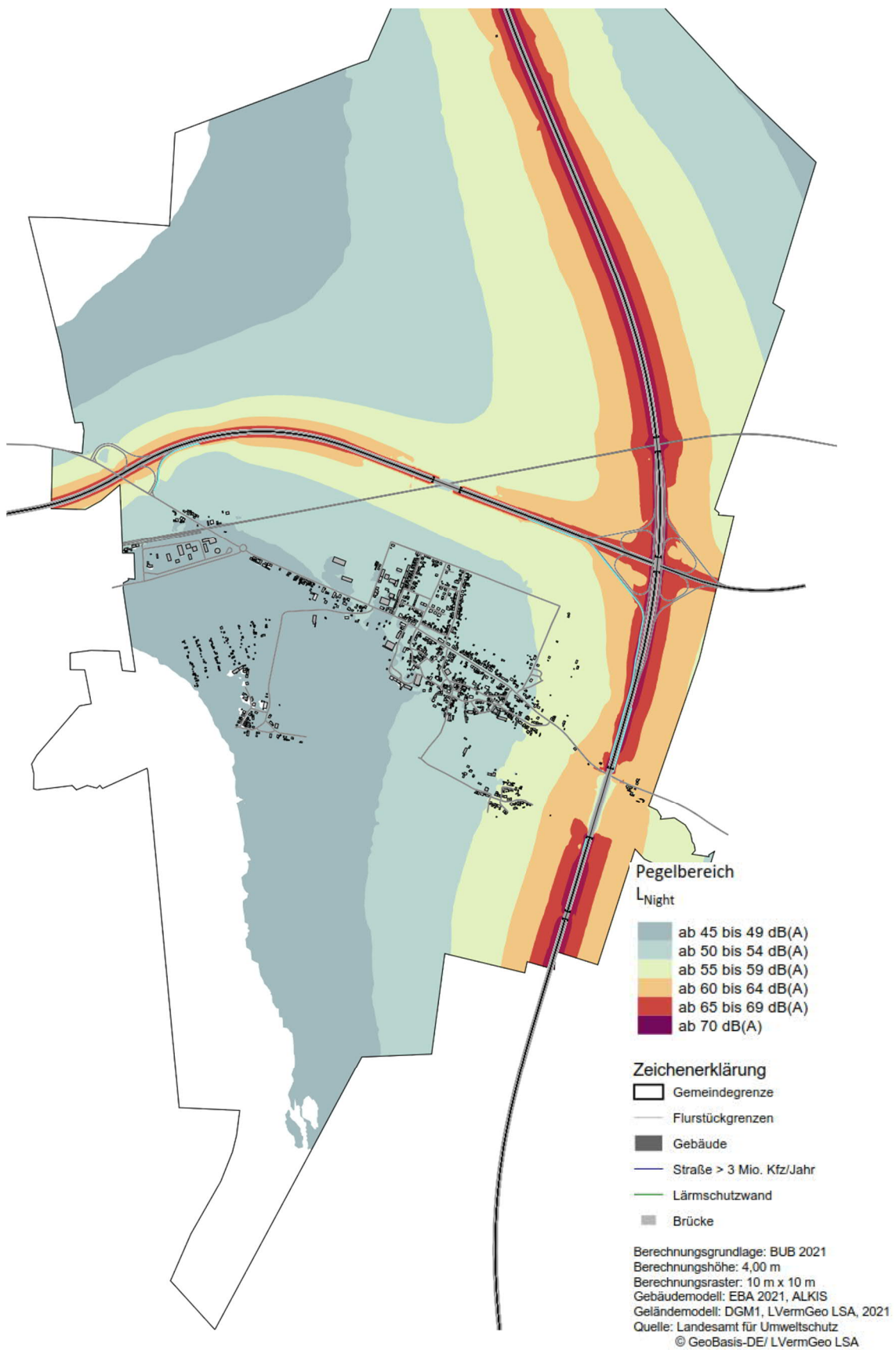


Anlage 3: Auswertung, betroffene Gebäude nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV [23]

Gebäudelärmkarte, Variante Lärmkartierung V15

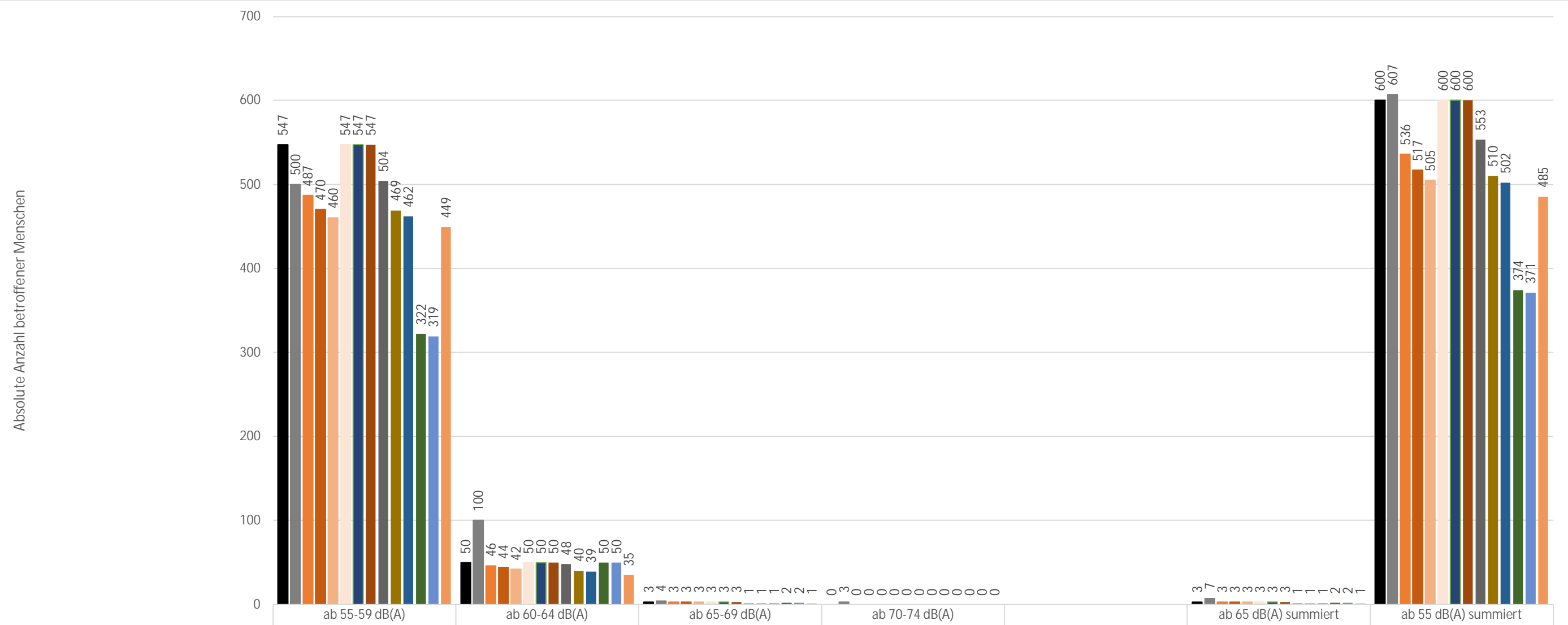


Gebäudelärmkarte, Variante Lärmkartierung V15



Anlage 4: Betroffenheitsstatistiken

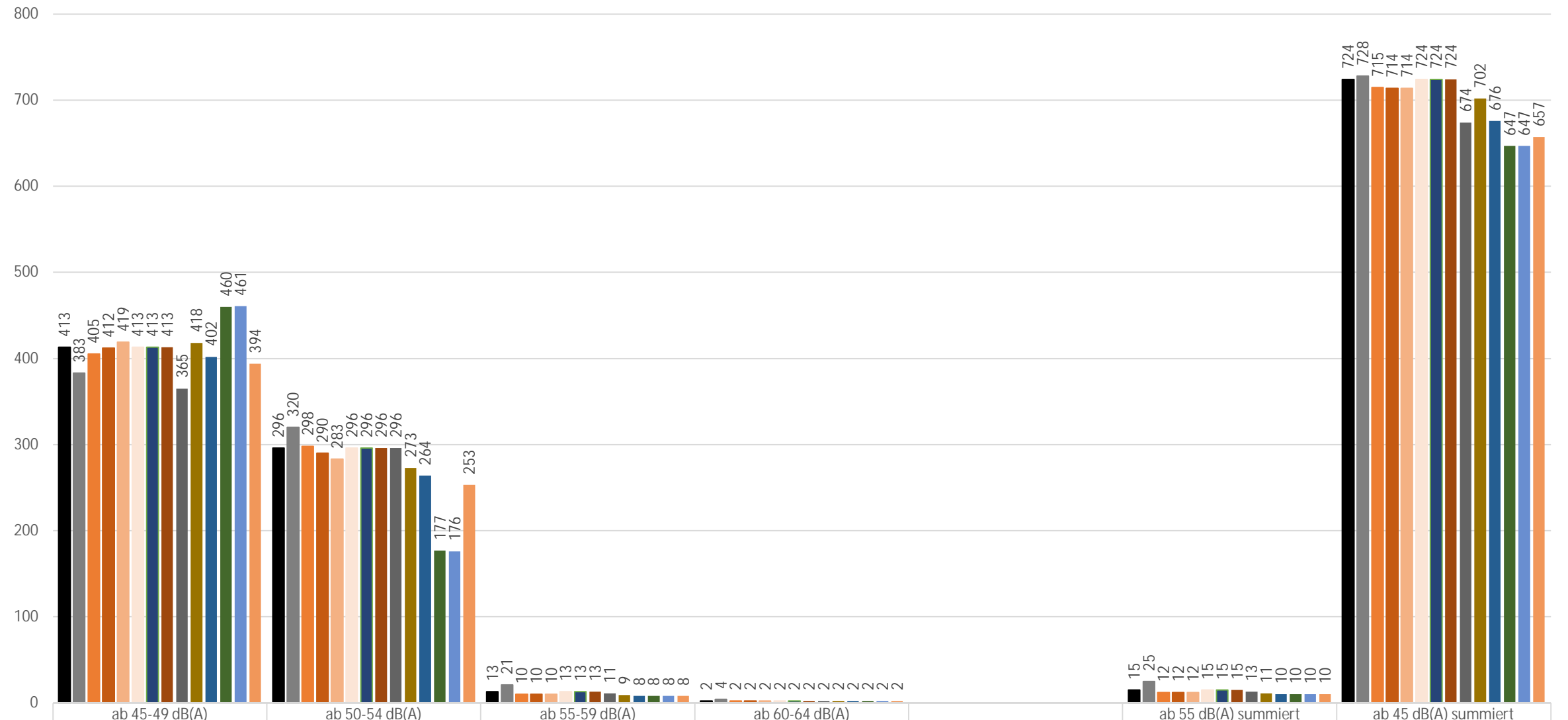
L_{DEN}



	ab 55-59 dB(A)	ab 60-64 dB(A)	ab 65-69 dB(A)	ab 70-74 dB(A)		ab 65 dB(A) summiert	ab 55 dB(A) summiert
■ VL - Lärmkartierung 2022	547	50	3	0		3	600
■ V0 - Lärmkartierung 2022 angepasst	500	100	4	3		7	607
■ V1 - Straßendeckschicht DSV-H5 (A36)	487	46	3	0		3	536
■ V2 - v = 100 km/h für Gesamtverkehr (A36)	470	44	3	0		3	517
■ V3 - V1 + V2	460	42	3	0		3	505
■ V4 - Straßendeckschicht DSV-H5 (B6)	547	50	3	0		3	600
■ V5 - v = 80 km/h für Gesamtverkehr (B6)	547	50	3	0		3	600
■ V6 - V4 + V5	547	50	3	0		3	600
■ V7 - Straßendeckschicht DSV-H5 (A14)	504	48	1	0		1	553
■ V8 - v = 100 km/h für Gesamtverkehr (A14)	469	40	1	0		1	510
■ V9 - V7 + V8	462	39	1	0		1	502
■ V10 - LSW A14 + A36	322	50	2	0		2	374
■ V11 - V6 + V10	319	50	2	0		2	371
■ V12 - V3 + V6 + V9	449	35	1	0		1	485

L_{Night}

Absolute Anzahl betroffener Menschen



	ab 45-49 dB(A)	ab 50-54 dB(A)	ab 55-59 dB(A)	ab 60-64 dB(A)	ab 55 dB(A) summiert	ab 45 dB(A) summiert
VL - Lärmkartierung 2022	413	296	13	2	15	724
V0 - Lärmkartierung 2022 angepasst	383	320	21	4	25	728
V1 - Straßendeckschicht DSV-H5 (A36)	405	298	10	2	12	715
V2 - v = 100 km/h für Gesamtverkehr (A36)	412	290	10	2	12	714
V3 - V1 + V2	419	283	10	2	12	714
V4 - Straßendeckschicht DSV-H5 (B6)	413	296	13	2	15	724
V5 - v = 80 km/h für Gesamtverkehr (B6)	413	296	13	2	15	724
V6 - V4 + V5	413	296	13	2	15	724
V7 - Straßendeckschicht DSV-H5 (A14)	365	296	11	2	13	674
V8 - v = 100 km/h für Gesamtverkehr (A14)	418	273	9	2	11	702
V9 - V7 + V8	402	264	8	2	10	676
V10 - LSW A14 + A36	460	177	8	2	10	647
V11 - V6 + V10	461	176	8	2	10	647
V12 - V3 + V6 + V9	394	253	8	2	10	657

Gesundheitliche Auswirkungen

